

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1990

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1990

Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 131* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1991.
Vom 8. November 1990.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1991 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1991 (Anlage I) wird

in der Einnahme und in der Ausgabe auf	je 436 305 882,- DM
---	---------------------

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

a) als Allgemeine Umlage	auf 137 114 448,- DM
b) als Umlage für das Diakonische Werk	auf 11 030 000,- DM
c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung	auf 72 750 000,- DM
d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung	auf 1 827 200,- DM

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und die Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1991 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Diese Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und die Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Travemünde, den 8. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 132* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung von Fragen, die mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenhängen.

Vom 8. November 1990.

Die Synode stimmt dem anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung von Fragen, die mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenhängen, im Grundsatz zu.

Sie beabsichtigt, ihn auf ihrer nächsten Tagung abschließend zu beraten.

Lübeck-Travemünde, den 8. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

ENTWURF

Kirchengesetz zur Regelung von Fragen, die mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenhängen.

Vom

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 26 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Grundordnung

In Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung treten im Satz 1 die Worte »für ihren Bereich« sowie die Sätze 2 und 3 zu dem Zeitpunkt außer Kraft, von dem an

- die Evangelische Landeskirche Anhalts,
- die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
- die Pommersche Evangelische Kirche
- die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Thüringen

sowie für ihren dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen zugehörenden Teil

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.

§ 2

Zusammensetzung der Synode

(1) Nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt besteht die Synode in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung bis zum Ende der Amtsdauer der achten Synode aus

134 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und

26 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

(2) 100 Mitglieder werden nach dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978, S. 1) gewählt. 34 Mitglieder werden von den in § 1 genannten Gliedkirchen gewählt. Der Rat wird ermächtigt, die Verteilung dieser Mitglieder auf die Gliedkirchen in deren Einvernehmen durch Verordnung zu regeln.

§ 3

Zusammensetzung des Rates

(1) Der Rat ist in Abweichung von Artikel 30 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn er zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der achten Synode bereits gewählt war. Endet die Amtsdauer des von der siebten Synode gewählten Rates erst nach der ersten Synodaltagung, die auf den in § 1 genannten Zeitpunkt folgt, erweitert die Synode den Rat für den Rest seiner Amtsdauer um vier aus dem Bereich der in § 1 genannten Gliedkirchen hinzugewählte Mitglieder.

(2) Der nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der achten Synode neu zu wählende Rat besteht aus 18 gewählten Mitgliedern und dem Präses.

§ 4

Wahlen

Das Präsidium der achten Synode ist, gegebenenfalls in Abweichung von Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung, in der Synodaltagung neu zu wählen, die auf den in § 1 genannten Zeitpunkt folgt. Satz 1 gilt entsprechend für die ständigen Ausschüsse der Synode.

§ 5

Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt treten

1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) und
2. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2)

mit Wirkung für diese Gliedkirchen in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten sonstiger Rechtsvorschriften, welche die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß Artikel 10 der Grundordnung erlassen hat, mit Wirkung für die in § 1 genannten Gliedkirchen wird gesondert geregelt.

§ 6

Verfahren

Wenn alle in § 1 genannten Gliedkirchen im Einverständnis mit dem Bund der Evangelischen Kirchen ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt haben, stellt der Rat im Einvernehmen mit ihnen und dem Bund der Evangelischen Kirchen den Zeitpunkt nach § 1 fest.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nr. 133* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Arbeit der Gemeinsamen Kommission von EKD und BEK.

Vom 8. November 1990.

Die Synode stimmt dem von der Gemeinsamen Kommission vorgeschlagenen Weg der Zusammenführung der EKD und des Bundes der Kirchen grundsätzlich zu. Sie begrüßt die Entscheidung für eine gemeinsame Herstellung der künftigen kirchlichen Gemeinschaft in einem partnerschaftlich bestimmten Verfahren.

1. In Ergänzung ihrer anderen Beschlüsse billigt die Synode besonders
 - die Beschränkung der Änderungen der Grundordnung bei der kirchlichen Einigung auf das unverzichtbare Maß,
 - die Betonung der föderativen Struktur auch der künftigen kirchlichen Gemeinschaft,

- das beabsichtigte Bemühen um stärkere Kooperation der künftigen EKD mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- die Absicht, Gremien und Institutionen der EKD und des Bundes der Kirchen mit dem Ziel einer Straffung zusammenzuführen,
- die Absicht, eine Vereinbarung zwischen BEK und EKD vorzubereiten, die die Übernahme von Rechten und Verbindlichkeiten des BEK durch die EKD und den Eintritt der EKD in die bestehenden Anstellungsverhältnisse regelt,
- die Bildung des Gemeinsamen Leitungsausschusses und die Hinzuziehung von Vertretern des kirchlichen Partners zu allen Gremiensitzungen.

Die Synode bittet den Ständigen Rechtsausschuß zu prüfen, ob den Jugenddelegierten die gleichen Rechte eingeräumt werden können, wie den Jugenddelegierten in der Bundessynode. Die Synode bittet ferner zu prüfen, wie die Zusammenarbeit der Synode mit den Kammern und Kommissionen verbessert werden kann.

2. Nach der Zusammenführung der Gliedkirchen des BEK mit der EKD soll die »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« des BEK aus dem Jahre 1986 weiter daraufhin geprüft werden, wie sie für die EKD und ihre Gliedkirchen als Grundlage gemeinsamen Handelns in Zeugnis und Dienst fruchtbar gemacht werden kann.

L ü b e c k - T r a v e m ü n d e , den 8. November 1990

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 134* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Herstellung der künftigen kirchlichen Gemeinschaft.

Vom 8. November 1990.

I.

Die Synode hat den Bericht des Präses der Synode Dr. Jürgen Schmude über die Entwicklung der Beziehung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der Evangelischen Kirchen mit Dankbarkeit entgegengenommen. Sie spricht den Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission den Dank für die außerordentlichen und große Arbeit aus, die sie in den zurückliegenden Monaten geleistet haben.

II.

Die Synode begrüßt nachdrücklich die Einleitung der Schritte, die zu der jetzt möglichen neuen Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland führen.

III.

In Aufnahme der Beschlüsse der Synode des Bundes schlägt die Synode als Grundlinie für die Neufassung des Artikels 1 der Grundordnung der EKD folgende Fassung vor:

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kir-

che Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

IV.

Die Synode stimmt der von der Gemeinsamen Kommission vereinbarten künftigen Zusammensetzung der Synode im Verhältnis 3 : 1 zu. Sie billigt auch die in der Gemeinsamen Kommission vereinbarte Zahl der Ratsmitglieder. Sie verweist dazu auf den von ihr grundsätzlich gebilligten Gesetzentwurf.

V.

Die Synode bittet, die notwendigen weiteren rechtlichen und gesetzlichen Regelungen für eine gemeinsame Herstellung der künftigen kirchlichen Gemeinschaft unverzüglich vorzubereiten, so daß in Abweichung von der Planung der Gemeinsamen Kommission nach Möglichkeit die erste Tagung der neu gewählten achten Synode der EKD wieder Synodale aus allen Landeskirchen umfaßt.

VI.

Die Synode beschließt, zum Zwecke der dann notwendigen Entscheidungen zu einer Tagung vom 22. - 24. Februar 1991, gleichzeitig mit der Synode des Bundes, zusammenzutreten. Die Synode bittet die Gemeinsame Kommission, ihre Beratungen so zu gestalten, daß die dafür erforderlichen Entwürfe rechtzeitig vorliegen.

L ü b e c k - T r a v e m ü n d e , den 8. November 1990

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 135* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Amtsdauer der Synode.

Vom 8. November 1990.

Nach Artikel 25 Absatz 1 der Grundordnung beträgt die Amtsdauer der Synode 6 Jahre. Der Beginn dieser Frist ist nicht geregelt. Bisher ist ständig angenommen und so

verfahren worden, daß die Amtsdauer einer Synode unmittelbar nach Beendigung der Amtsdauer der vorigen Synode beginnt. Nunmehr wird Artikel 25 der Grundordnung dahin ausgelegt, daß die Amtsdauer einer Synode mit ihrer Konstituierung beginnt. Danach endet die Amtsdauer der 7. Synode am 20. Mai 1991.

Lübeck-Travemünde, den 8. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 136* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bedeutung des 9. November in der deutschen Geschichte.

Vom 8. November 1990.

Das Datum des 9. November erinnert uns im Jahre 1990 an Elend und Glanz unserer deutschen Geschichte in diesem Jahrhundert.

Vor zwei Jahren gedachten Deutsche in Ost und West des 50. Jahrestages der Synagogenbrände und Pogrome an jüdischen Mitbürgern und der schrecklichen Folgen für deutsche und europäische Juden.

Ein Jahr nach diesem schmerzhaften Erinnerungsdatum öffnete sich – nach wochenlangen friedlichen Demonstrationen, an denen Christen entscheidenden Anteil hatten, – am 9. November 1989 die Mauer. Damit rückte das Ende der 40jährigen deutschen Teilung in greifbare Nähe. Diese Ereignisse lösten in beiden Teilen Deutschlands begeisterte Zustimmung, aber auch besorgte Anteilnahme aus.

Mit dieser neuen inhaltlichen Besetzung des Datums 9. November könnte – bewußt oder unbewußt – all das verdrängt werden, was als dunkelster Teil unserer Geschichte mit dem 9. November 1938 unauflöslich verbunden ist: der Beginn des aus Rassenwahn geborenen Holocaust an deutschen und europäischen Juden mit der Folge der Teilung Deutschlands.

Deshalb ist es für den inneren Vereinigungsprozeß der seit über 40 Jahren getrennten Deutschen und für einen neuen demokratischen Anfang von entscheidender Bedeutung, daß wir uns an diesem Tage sowohl der hellen als auch der düsteren Kapitel unserer Geschichte erinnern.

Die notwendige Auseinandersetzung mit dieser Geschichte und der fortwirkenden Verantwortung für sie darf nicht überlagert werden von der Parole, daß nach dem Ende der deutschen Teilung unter die Ereignisse der die Gewissen und Mitverantwortung belastenden Hitler- und Nach-Hitler-Zeit ein endgültiger Schlußstrich gezogen werden kann.

Demgegenüber stellt die 7. Synode der EKD in ihrer 7. Sitzung fest:

Das Gedenken an beide Kapitel deutscher Geschichte soll und muß unteilbar sein. Der Versuchung des Verdrängens und Vergessens muß widerstanden werden. Neuen Anfängen von Rassenhaß und Ausländerfeindlichkeit ist zu wehren.

Das schließt unsere Verantwortung für die Existenz des jüdischen Volkes in gesicherten Grenzen des Staates Israel ein.

Lübeck-Travemünde, den 8. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 137* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festigung des Friedens und Minderung der von Kriegswaffen ausgehenden Bedrohung.

Vom 8. November 1990.

Die Zertrennung Europas und mit ihr die menschenfeindliche Teilung unseres Landes, die eine Folge des von Deutschland entfachten Zweiten Weltkrieges war, sind zu Ende. Wir erleben das Entstehen einer neuen Friedensordnung in Europa, die ihre Stärke und ihren Bestand aus der freien Zustimmung und dem Friedenswillen der Völker erhält. Der Alptraum eines nuklearen Holocaust verliert seine unmittelbare Bedrohlichkeit. Viele der todbringenden Raketen, deren Produktion und Aufstellung wir mit großer Sorge verfolgt hatten, und deren nukleare Sprengköpfe zur Vernichtung unserer und unserer Nachbarvölker Städte und unzähliger Menschen bereits programmiert waren, sind schon abgebaut und werden verschrottet. Eine Reduktion der Streitkräfte hat begonnen. Die Vision eines nicht mehr zertrennten Europa, in dem das Wettrüsten aufhört und die Völker in Freiheit ihre Kraft einer gerechteren Ordnung des sozialen Zusammenlebens und einer sorgfältigeren Bewahrung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen widmen können, kann Wirklichkeit werden.

Wir erinnern an die Kundgebung der 6. Synode der EKD in Worms 1983, mitten in jener Zeit akuter Bedrohung durch Aufstellung einer immer größeren Zahl von Atomraketen in beiden Teilen Deutschlands, mit ihrer zentralen Aussage: »Als Christen müssen wir sagen: Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde. Deshalb muß das System nuklearer Abschreckung unbedingt überwunden werden.« In dieser Kundgebung hat sich die Synode die Forderung zu eigen gemacht: »Das entscheidende ethische und politische Ziel bleibt es, den Frieden mit politischen Mitteln zu sichern und die militärische Konfrontation sowie das nukleare Wettrüsten zu beenden.« Voll Dankbarkeit sehen wir dies heute Wirklichkeit werden.

Wir danken Gott. In Ost und West haben wir uns im Gebet um den Frieden vereint, und über unsere Hoffnungen hinaus geschieht, was wir erbeten haben.

Wir danken den Menschen. Wir danken den vielen, Christen und Nichtchristen, die sich vereint haben in der unüberhörbaren Bekundung ihrer Sehnsucht nach Frieden und ihres Willens, dazu durch Zeugnis und eigenes Tun beizutragen. Und wir danken den Politikern, die diese Wende zum Guten mitgestaltet und dann den entscheidenden Anstoß zur Überwindung des Kalten Krieges gegeben haben und denen viele von uns in der Vergangenheit oft mißtraut haben, ob sie es ernst meinten mit ihren Versicherungen, den Frieden zu wollen.

Es bleibt viel zu tun. In Europa scheint ein Krieg nach menschlichem Ermessen unmöglich geworden zu sein, aber andere Teile der Welt stehen unter dem Schrecken realer Kriegsdrohung. Viele Staaten steigern immer noch ihre Rüstungsanstrengungen, und viele Nationen verdienen daran, die gewünschten Waffen zu liefern. Dem muß, auch in unserem Land, gewehrt werden. Im Krisengebiet am Golf hat der irakische Überfall auf Kuwait dazu geführt, daß hochgerüstete Armeen einander gegenüberstehen, zum Losschlagen bereit, was Tod und Verderben über Millionen Menschen bringen würde. Der Einsatz von Massenvernichtungswaffen ist zu befürchten.

Es reicht nicht, eine europäische Welt des Friedens geschaffen zu haben. Schritte zu einer Weltordnung des Friedens und der Gerechtigkeit müssen mit Vorrang geplant und entschlossen gewagt werden. Wir hoffen auf

internationale Übereinkünfte, die Schritt für Schritt die ganze Welt zu einer Zone gegenseitiger Sicherheit und Zusammenarbeit machen, in der Schutz vor kriegerischer Aggression gegeben ist und Konflikte ohne Krieg gelöst werden können. Der Verzicht auf den Ersteinsatz atomarer, bakteriologischer und chemischer Waffen und die Begrenzung des Rüstungsexports wären notwendige Schritte in diese Richtung. Dabei sind wir uns bewußt, daß jeder Schritt zur Sicherung des Friedens der Ergänzung durch größere internationale Solidarität bei der Bekämpfung von Mangel und Ungerechtigkeit und bei der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bedarf.

Lübeck-Travemünde, den 8. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 138* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Golf-Krise.

Vom 9. November 1990.

Die Krise in der Golfregion erschüttert uns alle. Wir Synodalen beten zu Gott um Frieden und Abwendung der Kriegsgefahr.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wendet sich an die Kirchen, Gemeinden und an alle Christen, im Gebet für den Frieden, in der Fürbitte für die unter der Krise Leidenden und für die politisch Handelnden nicht müde zu werden.

Die Synode wendet sich an alle politisch Verantwortlichen:

- Es ist richtig, daß einem Aggressor solidarisch entgegengetreten wird.
- Setzen Sie sich mit allem Nachdruck für Verhandlungen auf der Grundlage der UNO-Resolution ein. Auch der Schuldige braucht die Möglichkeit zur Umkehr.
- Helfen Sie den Menschen, die unrechtmäßig festgehalten und als »Schutzschilde« mißbraucht werden!«

Die Golf-Krise macht allen Menschen deutlich, welchen Gefahren sie durch menschliches Versagen immer wieder gegenüberstehen. Wir vertrauen auf Gott, der in Christus mit uns Frieden gemacht hat und Menschen zum Friedenstiften gewinnen will.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

**Der stellvertretende Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herbert Dreßler

Nr. 139* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema: »Arbeitslosigkeit solidarisch überwinden«.

Vom 9. November 1990.

I

In einer gemeinsamen Erklärung haben die evangelischen und katholischen Bischöfe darauf hingewiesen, daß »Teilung nur durch Teilen überwunden werden kann«. Dies gilt auch für die Bewältigung der Arbeitsmarktprobleme. Der Prozeß der Vereinigung eröffnet neue Chancen und schafft zugleich schwer vorhersehbare Probleme und Aufgaben. Hoffnungen auf persönliche Freiheit und auf Gerechtigkeit in den gesellschaftlichen Lebensbedingun-

gen waren die treibenden Kräfte einer gewaltlosen Revolution von unten. Diese Hoffnungen dürfen nicht enttäuscht werden.

Die tiefgreifende Umstellung der Wirtschafts- und Lebensbedingungen hat viele Menschen in den neuen Bundesländern mit Arbeitslosigkeit konfrontiert. Jeder dritte Arbeitsplatz in der Industrie und jeder zweite in der Landwirtschaft ist derzeit gefährdet oder schon nicht mehr vorhanden. Auch wenn man hoffen kann, daß ein Teil der Betroffenen eine neue Erwerbsarbeit finden kann, lastet ein ungeheurer Druck auf den Menschen. Die schockartige Veränderung der Lebensumstände führt bei den einzelnen und bei Institutionen oft zu Desorientierung. Die Perspektiven sind so unsicher geworden, daß sie sich lähmend auf mögliche Initiativen auswirken.

In diesem Prozeß sind insbesondere Frauen, Ältere, gesundheitlich Beeinträchtigte und auch Jugendliche von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht. So lange z. B. als »Ernährer der Familie« erstrangig noch immer der Mann angesehen wird, haben Frauen es gerade in Krisenzeiten besonders schwer, ihre Gleichberechtigung im Erwerbsleben durchzusetzen. Durch den Abbau von Kindergärten und Kinderkrippen nehmen die familiären Belastungen zu. Dies droht sich zu Lasten der Frauen auszuwirken.

Bei vielen Bürgern in den neuen Bundesländern droht im Zuge der Umstellung nicht nur der Arbeitsplatzverlust. Bei steigenden Preisen nimmt gegenwärtig die Kaufkraft der Löhne und Renten ab. Zur Arbeitslosigkeit kommt dann eine schleichende Verarmung hinzu.

In den alten Bundesländern ist das wirtschaftliche Klima unverändert gut. Dennoch müssen wir daran erinnern, daß es immer mehr Menschen gibt, die als Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger im Schatten dieser Entwicklung stehen. Die Synode hat bereits 1989 darauf hingewiesen, daß Langzeitarbeitslosen umfassend geholfen werden muß. Sie sind darauf angewiesen, dauerhaft Erwerbsarbeit zu finden. Vorhandene Programme und Initiativen, um sie wieder an Erwerbsarbeit zu beteiligen, müssen verbreitert und vervielfältigt werden.

Es ist eine dringende Aufgabe, Langzeitarbeitslosigkeit in den westlichen Bundesländern wirkungsvoller abzubauen und in den neuen Bundesländern von vornherein zu verhindern.

II

Sozialpolitische Maßnahmen müssen in Wechselbeziehung mit der wirtschaftlichen Entwicklung gesehen werden.

Jetzt kommt es darauf an, die politischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Klärung der Eigentumsfrage, Finanzausstattung der Kommunen, Aufbau einer leistungsfähigen Verwaltung), damit die Arbeitgeber neue Arbeitsplätze einrichten können. Die Unternehmen müssen in dieser Lage bereit sein, größere Risiken als gemeinhin üblich zu übernehmen und gegebenenfalls einen Solidarbeitrag zu entrichten. Gewinnerzielung und soziale Verpflichtung sind Grundlagen für unternehmerische Tätigkeit in der sozialen Marktwirtschaft. Die ökologische Verantwortung tritt hinzu. Diese Ziele dürfen nicht aus dem Gleichgewicht geraten oder vorrangig kurzfristigem Gewinnstreben nachgeordnet werden.

Arbeitnehmer tragen ihrerseits in dieser Situation verstärkt das Risiko der Entlassung und der beruflichen Umorientierung. Gerade diejenigen, die ausgeharrt haben, sollten jetzt nicht für diese Entbehrung zusätzlich Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Beim Wettbewerb um Investoren müssen die einzelnen Länder und Kommunen zusammen mit den Tarifpartnern

darauf achten, daß nicht die Mindeststandards der Arbeits- und Lohnbedingungen unterlaufen werden, wie es gegenwärtig schon bei Leiharbeitern zu beobachten ist. Die Möglichkeiten betrieblicher Mitbestimmung und Unternehmensmitbestimmung müssen ausgeschöpft werden.

Wo Arbeitsplätze noch nicht entstanden sind, muß wenigstens ein tragfähiges soziales Netz aufgebaut werden. Allerdings werden weder Arbeitsverwaltung noch kommunale und kirchliche Hilfen allein die schweren Belastungen in den neuen Bundesländern auffangen können. Die EKD-Synode ruft deshalb zu konzertierten Aktionen von Gewerkschaften, Arbeitgebern, Kommunalverwaltungen, Arbeitsverwaltung, Trägern der Wohlfahrtspflege und Kirchen auf. Dabei sollten auch die jeweiligen Partner aus den westlichen Bundesländern beteiligt werden. Nur durch tätige Mithilfe aller und durch persönliche Kontakte kann ein neues Miteinander und ein Klima entstehen, in dem die vorhandenen Kräfte gebündelt werden.

Beim Aufbau dieses Netzwerks gegen Arbeitslosigkeit sollten folgende Prinzipien beachtet werden:

Erhalt und Sanierung bestehender Arbeitsplätze gehen vor »Kahlschlag«. Kurzarbeit geht vor Entlassung. Kurzarbeitszeit ist als Qualifizierungchance zu nutzen.

Um den psychischen und wirtschaftlichen Belastungen und der drohenden Isolierung durch Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, muß ein zusätzliches Beratungsangebot durch ein Netz von Arbeitslosenzentren im Zusammenwirken von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Arbeitsämtern, Selbsthilfeorganisationen der Arbeitslosen, Wohlfahrtsverbänden und Kirchen aufgebaut werden. Hierbei ist ein Trägerverbund anzustreben.

Es wird auch in den neuen Bundesländern Menschen geben, deren Risiko, arbeitslos zu bleiben, besonders hoch ist. Für diese Menschen müssen z. B. im Umweltschutz, in der Wohnumfeldsanierung und in den sozialen Diensten zusätzliche Arbeits- und Qualifizierungsmöglichkeiten erschlossen werden. Nur so können die Integrationschancen dieser Menschen verbessert und ihnen Perspektiven vermittelt werden.

Bei Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz, bei Ausbildungsabbrechern und Jugendlichen ohne Arbeitsplatz nach Beendigung der Ausbildung bestehen häufig besondere Probleme bei der Arbeitsplatzsuche. Gerade bei dieser Gruppe muß durch ein lokales/regionales ergänzendes Arbeitsplatzangebot die Abwanderung aus der Region verhindert werden. Darum muß allen Jugendlichen, die keinen Arbeits- und keinen Ausbildungsplatz haben, zunächst eine Stelle angeboten werden, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ausgestattet ist und sinnvolle Mitarbeit zu normalen tariflichen Bedingungen ermöglicht. Sie sollte mit Weiterbildung verbunden sein.

Auch unsere Kirche, unsere Gemeinden und kirchlichen Werke können und müssen Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sein. Im Baubereich, in der sozialen Arbeit, im kulturellen Angebot gibt es viele Möglichkeiten, für die die Arbeitsämter die Lohnkosten für die Beschäftigung von Arbeitslosen übernehmen. Die notwendigen Sachkosten müssen durch Zusammenarbeit der Kirchen in allen Teilen der Bundesrepublik aufgebracht werden. Dabei können Partnerschaften begründet und viele Organisationsformen gefunden werden. Sie bereichern das Gemeinwesen und seine Infrastruktur, helfen den Arbeitslosen, vermitteln Kenntnisse und können rasch wirksam werden.

Neben den materiellen und strukturellen sind auch personelle Hilfen nötig. Mehr als bisher müssen sich Menschen aus den alten Bundesländern finden, die sich mit

ihren Fähigkeiten, ihren Erfahrungen und ihren Sachkenntnissen am Aufbau beteiligen.

Es ist also notwendig, die Arbeitsmarktpolitik stärker als bisher als integrierten Bestandteil der Wirtschaftspolitik zu begreifen. Nur wenn es gelingt, die Menschen zu bewegen, die vor ihnen liegende Durststrecke nicht durch Abwanderung abkürzen zu wollen, kann es mittelfristig gelingen, zu einheitlichen Lebensverhältnissen in Deutschland zu kommen. Daher wäre es unvermeidbar, angesichts der drohenden Ausweitung der Arbeitslosigkeit zur Deckung von Haushaltslücken gerade in diesem Bereich Einsparungen vorzunehmen.

Chancen und Risiken des Übergangs müssen gerecht verteilt sein. Wir müssen bereit sein, Chancen gemeinsam zu nutzen, Risiken und Lasten gemeinsam zu tragen. Teilen erfordert heute persönliche Bereitschaft und politisches Wollen und Gestalten.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

**Der stellvertretende Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herbert Dreßler

Nr. 140* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Pflegesituation und Pflichtjahr.

Vom 9. November 1990.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt fest, daß in der Pflege kranker, älterer und behinderter Menschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fehlen und dort tätige Personen seit langem ständig überfordert sind. Die Synode will dazu beitragen, den Berufen im Pflegebereich die gebotene Anerkennung und bessere tarifliche und arbeitsrechtliche Perspektiven zu verschaffen.

Die Synode betont, daß die Pflege kranker, älterer und behinderter Menschen zu den Aufgaben der Gemeinde Jesu Christi wie der gesamten Gesellschaft gehört. Angesichts der Bevölkerungsentwicklung in unserem Land kommt dieser Aufgabe in der Zukunft noch erhöhte Bedeutung zu.

Die Synode ruft vor allem junge Menschen in den Kirchengemeinden wie in der gesamten Gesellschaft dazu auf:

- sich Menschen, die der Pflege bedürfen, mit Verständnis und allen ihnen möglichen Hilfen zuzuwenden
- sich zur Ausbildung in Pflegeberufen zu entschließen
- sich auch für »freiwillige soziale Dienste« auf Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die Synode erklärt ihre Überzeugung, daß der Mangel in der Pflege nicht durch Einführung eines Pflichtdienstes behoben werden kann. Sie lehnt auch die Institution eines Pflichtjahres ab. Unter den gesellschaftlichen Bedingungen unseres Landes sollte nicht durch Zwang ersetzt werden, was nur durch Motivation und Engagement bewirkt werden kann.

Die Synode dankt den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pflege – den hauptberuflich dort Tätigen wie den Nebenberuflichen und Freiwilligen – für ihren oft aufopferungsvollen Dienst.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

**Der stellvertretende Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herbert Dreßler

Nr. 141* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aussöhnung mit Polen

Vom 9. November 1990.

Die gegenseitige und langfristige Aufgabe der Aussöhnung zwischen Deutschland und Polen setzt auch Einvernehmen zwischen den Regierungen über eine Entschädigung der Frauen und Männer voraus, die während des Zweiten Weltkrieges zur Arbeitsleistung im damaligen Deutschen Reich oder in besetzten Gebieten gezwungen worden sind. Die Synode bittet den Rat, erneut bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit eine einvernehmliche Regelung jetzt erreicht wird.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

Der stellvertretende Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herbert Dreßler

Nr. 142* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Juden aus der Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 9. November 1990.

Die Synode der EKD ist betroffen darüber, daß in der Sowjetunion trotz der in ihr fortschreitenden Humanisierung und Liberalisierung der Verhältnisse jüdische Bürger nach wie vor ihres Glaubens oder ihrer Herkunft wegen benachteiligt, diskriminiert und ausgegrenzt werden. Sie hält es für unerträglich, daß Juden aus der Sowjetunion, die sich in dem Wunsch nach menschenwürdigeren Lebensumständen um eine Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland bemühen, die Aufnahme verwehrt wird. Sie ist der Auffassung, daß Trauer und Scham über das, was Juden in der Zeit von 1933 – 1945 von Deutschen angetan worden ist, einen glaubwürdigen Ausdruck in der Bereitschaft fände, Juden aus der Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland als Mitbürger willkommen zu heißen.

Daher bittet die Synode den Rat, bei der Bundesregierung und den Gesetzgebungskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland darauf hinzuwirken, daß einreisewillige Juden aus der Sowjetunion ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland bekommen und daß die Voraussetzungen unverzüglich geschaffen werden.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

Der stellvertretende Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herbert Dreßler

Nr. 143* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Asylsuchenden.

Vom 9. November 1990.

Die Synode der EKD dankt dem Rat der EKD für die Stellungnahme »Zur Aufnahme von Asylsuchenden«. Sie stimmt den darin gemachten Aussagen uneingeschränkt zu und bittet den Deutschen Bundestag und die Bundeslän-

der, den Grundgesetzartikel 16 unangetastet zu lassen.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

Der stellvertretende Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herbert Dreßler

Nr. 144* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Waffenexporten und Entwicklungshilfe.

Vom 8. November 1990.

1. Der Golf-Konflikt macht erneut die schrecklichen Folgen eines zynischen und leichtsinnigen Exports von Waffen und militärisch nutzbarem Material in Spannungsbereiche deutlich. Daher tritt die Synode für eine strikte und enge Auslegung bestehender gesetzlicher Regelungen und für die Offenlegung des Handels mit jeglichem Kriegsmaterial ein.

Die Synode bittet den Rat, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Verminderung des Exports von Waffen und militärisch nutzbarem Material in Spannungsbereiche verschärft werden.

2. Die Ost-West-Entspannung ermöglicht die drastische Kürzung der militärischen Ausgaben.

Daher tritt die Synode dafür ein, daß die frei werdenden Mittel in hohem Maße wirtschaftlich unterentwickelten und in Not geratenen Ländern zugute kommen.

3. Das weltweite Verschuldungsproblem führt dazu, daß die Höhe der Kapitalrückflüsse in einigen Fällen die Ausgaben für Entwicklungshilfe übersteigt.

Daher fordert die Synode erneut, daß die Entwicklungshilfe jeweils um die Höhe der Kapitalrückflüsse aus Entwicklungsländern gesteigert wird.

Lübeck-Travemünde, den 8. November 1990

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 145* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Vom 9. November 1990.

1. Der Beschluß der Synode des Bundes Evangelischer Kirchen zum Problem des Schwangerschaftsabbruchs wird zusammen mit der Erklärung von Rat und Bischofskonferenz (Kruse/Lehmann) von der Synode der EKD zur weiteren Beratung durch den vorgesehenen paritätischen Ausschuss empfohlen.
2. Die Synode bittet den Rat der EKD, bei künftigen Beratungen über die Probleme des Schwangerschaftsabbruchs in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß flankierende Maßnahmen zum Schutze des ungeborenen Lebens, die vom Gesetzgeber vorgesehen sind, aber noch verbessert werden können, vor allem während der Zeit der Schwangerschaft, verstärkt werden.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

Der stellvertretende Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herbert Dreßler

Nr. 146* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Zivildienst.

Vom 8. November 1990.

Die Synode der EKD stimmt den Ausführungen im Ratsbericht Abschnitt I.6.3 zum Zivildienst zu. Sie nimmt den Beschluß der 6. Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 25. 9. 1990 in Leipzig den Zivildienst betreffend auf und bittet den Deutschen Bundestag, hinsichtlich des Zivildienstes eine Regelung zu treffen, die grundsätzlich von einer Gewissensprüfung absieht und die Dauer von Wehrdienst und Zivildienst unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Wehrübungen gleichstellt.

Lübeck-Travemünde, den 8. November 1990

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 147* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bildungsverantwortung der Kirche.

Vom 9. November 1990.

Die Synode macht sich die anliegenden Ausführungen zur Bildungsverantwortung der Kirche zu eigen.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

Der stellvertretende Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herbert Dreßler

Die Bildungsverantwortung der Kirche

Die Bildungsverantwortung der Kirche ist nach zwei Seiten hin zu entfalten:

- als mit anderen gesellschaftlichen Verantwortungsträgern geteilte pädagogische Verantwortung für die menschliche Qualität von Erziehung und Bildung im öffentlichen Bildungssystem
- und als ungeteilte Verantwortung für die Erschließung und Weitergabe der christlichen Glaubensüberlieferung im Generationenzusammenhang.

Der bereits vollzogene staatliche und der angestrebte kirchliche Einigungsprozeß rücken beide Seiten der Verantwortung der Kirche für Erziehung und Bildung in ein neues Licht.

1. Mitverantwortung für Erziehung und Bildung in der Gesellschaft

Unsere Kirche ist seit der Reformation zur Mitverantwortung aufgerufen. Diese muß heute darauf zielen, daß der Geist einer freiheitlichen Demokratie auch zum Geist des Bildungswesens wird, vom Elementarbereich über die Schulen des Primar- und Sekundarbereichs bis zu den Hochschulen und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Weiterbildung. Deshalb kann sich die Evangelische Kirche auch der äußeren und vor allem der inneren

Neuordnung des Bildungswesens in den neuen Bundesländern auf keiner Ebene entziehen.

- In kirchlicher Trägerschaft finden sich zum einen Kindergärten bzw. Kindertagesstätten, zum anderen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher, die sowohl für den kirchlichen wie auch für den staatlichen Bereich ausbilden. Damit nimmt die Kirche im *Elementarbereich* Verantwortung für eine ganzheitliche Förderung der Kinder wahr, ohne daß hierdurch die Eltern der Kinder von dem entbunden werden sollen, was sie allein tun können.

Die staatliche und kirchliche Einigung führt diese doppelte Aufgabe verschärft vor Augen. Ganztägige Betreuung von Kindern als familienergänzende Maßnahme sollte von Seiten der Kirche als Chance ergriffen werden, um ihrem diakonischen, bildungspolitischen und gesellschaftlichen Auftrag gerecht zu werden. Solche familienergänzenden Maßnahmen müssen die Realität von alleinerziehenden Müttern und Vätern, von Verheirateten und Berufstätigen und von solchen berücksichtigen, die für die Aufgaben der Kindererziehung von der Berufstätigkeit freigestellt werden möchten. Eine begleitende Elternarbeit gehört unverzichtbar zu dieser Aufgabe.

Als Trägerin der genannten Einrichtungen steht die Kirche vor der Aufgabe, im Zusammenhang des sozialpädagogischen Auftrags der Kindergärten und -tagesstätten und ihres Beitrags zur Grundbildung der Kinder ihnen auch das Evangelium zu vermitteln. Es geht darum, den Geist des Evangeliums klar erkennbar werden und doch zugleich unaufdringlich spüren zu lassen, damit sich die christliche Glaubenserfahrung in elementarer Weise schon jetzt als Kraft zu menschlicher Gemeinschaft bewährt. So trägt sie dazu bei, daß der Elementarbereich zu einem ersten Erfahrungsfeld für die Einübung des Zusammenlebens mit Kindern aus verschiedenen Nationen, Kulturen und Religionen wird.

- Wie schon die damals noch gemeinsame Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 1958 in Berlin-Weißensee betont hat, duldet die sittliche und wissenschaftliche Verantwortung der Erzieher für die *Schule* »keine weltanschauliche Bevormundung, gleich welcher Art«, auch »keinerlei kirchliche Bevormundung«. »Freiheit, Wissenschaftlichkeit und Weltoffenheit« sollen auch die Arbeit in den Schulen und Heimen in evangelischer Trägerschaft bestimmen.

Die genannte Grundhaltung schließt ein, daß die staatliche Schule unter Mitwirkung der Kirchen *Religionsunterricht* anbietet. Dies ist kein Privileg der Kirchen, sondern die Ermöglichung der Ausübung des Grundrechts des einzelnen auf religiöse Orientierung im Zeichen der positiv ausgelegten Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG.

In diesem Sinne ist der Religionsunterricht vor allem eine Institution für die Schüler und Schülerinnen; er ist zugleich ein möglicher Beitrag zu einer allgemeinen menschlichen Bildung zugunsten des ganzen Gemeinwesens, denn es geht in ihm um Sinn- und Wertfragen im Umkreis einer letzten »Verantwortung vor Gott und den Menschen« (Präambel des Grundgesetzes); er ist in beidem zugleich ein Prüfstein für die Sache der Kirche in ihrem weltoffenen Dienst an allen Menschen. Dieser dreifache Grundsinn des Faches gilt unabhängig von der Art und Weise, wie im einzelnen die Kooperation zwischen Staat und Kirche bereits geregelt ist oder zukünftig ausgestaltet werden mag.

Auf die Regelung des Grundgesetzes geht auch die Gründung der Katechetischen Ämter und Religionspädagogischen Institute zurück. Sie waren nach 1945 schwerpunktmäßig mit der Vorbereitung und Verleihung der kirchlichen Lehrerlaubnis (Vokation) und mit der Wahrnehmung der kirchlichen Einsichtnahme in den Religionsunterricht betraut. Heute nehmen sie kirchliche Verantwortung für die Schule im ganzen wahr sowie für den evangelischen Religionsunterricht, indem sie Lehrkräfte fort- und weiterbilden, sich an der Entwicklung von Lehrplänen und Ausbildungsgängen beteiligen und Unterrichtsmaterial bereitstellen.

- Im Bereich der *Hochschulen* besteht mit der theologischen Ausbildung an staatlichen Fakultäten ebenfalls ein Zusammenwirken von Staat und Kirche. Wie die dieser Synode vorgelegte Studie »Der Dienst der evangelischen Kirche an der Hochschule« zeigt, stehen außerdem wissenschaftsethische und philosophisch-interdisziplinäre Aufgaben an, flankiert von einem hohen Bedarf an menschlicher Beratung und Begleitung der Studierenden. Von diesen Aufgaben sind alle Christen an den Hochschulen als einzelne und besonders die theologischen Fakultäten und Studentengemeinden mitbetroffen.

Daneben gibt es notwendigerweise Hochschulen in unmittelbarer kirchlicher Trägerschaft und auch Fachhochschulen, mit denen die Kirche auf gesellschaftliche Herausforderungen im sozialen Bereich zu reagieren und Verantwortung wahrzunehmen sucht. Die gegenwärtige Lage zwingt zu einer Überprüfung, ob und wie die vorhandenen Institutionen beibehalten, ausgebaut, integriert, aufgegeben oder neue Einrichtungen geschaffen werden müssen.

- Auf den verschiedenen Feldern der kirchlichen *Erwachsenenbildung*, und zwar gleichermaßen sowohl im Bereich der Gemeindebildungsarbeit wie auch der allgemeinen Erwachsenenbildung in evangelischer Trägerschaft, wäre es problematisch, den Glaubens- und Lebensbezug gegeneinander auszuspielen. Heute werden Persönlichkeits- und Identitätsbildung durch die zunehmende Differenzierung der Lebensverhältnisse und die Pluralisierung der Lebensstandpunkte erschwert. In dieser Situation, in der sich der einzelne vor selbständige Urteilsbildung und persönlich zu verantwortende Entscheidungen gestellt sieht, ist die Kirche herausgefordert, durch eine lebensbegleitende Bildungsarbeit Unterstützung zu leisten. Eine besondere Aufgabe innerhalb der Erwachsenenbildung stellt die Seniorenbildung dar, die Anregung und Hilfestellung für den Rückblick auf das eigene Leben, die Gestaltung der Gegenwart und die Ermutigung für die zukünftige Orientierung geben will.

Die Aufmerksamkeit muß sich zugleich über den einzelnen hinaus auf die Wandlungen in Arbeit, Beruf und Freizeit richten, und zwar unter der Frage nach Erneuerung. Die berufliche Weiterbildung ist deswegen mit Bildungshilfen für die allgemeine Bildung (kulturelle Bildung, politische Bildung, ökologische Bildung) und mit Angeboten für die persönliche Orientierung hinsichtlich der Sinn- und Wertfragen des Lebens (ethische Bildung, religiöse Bildung) zu verbinden. Das sind die Angebote der Kirchen, mit denen die »Qualifizierungsoffensive«, die um des wirtschaftlichen Aufschwungs willen auch und gerade für die

Bundesländer in der ehemaligen DDR zu erwarten ist, menschlich bewältigt werden kann.

2. Bildungsverantwortung für die Erschließung und Weitergabe der Glaubensbotschaft

Neben der äußeren Verantwortung der Kirchen in einem vereinten Deutschland stellen sich ebenso schwerwiegende Fragen in bezug auf das innerkirchliche Handeln. Vom östlichen Teil unserer Republik ist gesagt worden: »Wir sind kein christliches, sondern ein schwer definierbares nachchristliches Land« (Johannes Hempel). Es ist zu fragen, wie weit nicht längst auch im Westen der Bundesrepublik eine tiefgreifende Entfremdung vom christlichen Glauben Realität geworden ist, ohne daß allerdings eine religiöse Aufnahmebereitschaft ganz aufgehört hat. Damit ergeben sich ähnliche Herausforderungen und Chancen, die Weitergabe der Glaubensbotschaft, sofern pädagogisch hierzu etwas getan werden kann, ebenfalls gemeinsam zu durchdenken und zu verantworten:

- Im Rückblick auf die Ergebnisse der Synode der EKD von Bad Wildungen über »Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben« (1988) ist eine Konzentration auf die Glaubensprobleme der Menschen erforderlich. Kritik an der Kirche klingt oft sehr äußerlich; hinter ihr verbirgt sich jedoch erwiesenermaßen weithin die Enttäuschung, von der Kirche in Glaubensfragen keine Hilfe erfahren zu haben. *Gemeindepädagogik* und *Gemeindeaufbau* haben darum ihre Mitte nicht in kirchlichen Bestandsinteressen, sondern darin, wie die Wahrheit des Evangeliums gehört und erfahren und wie ihr im Glauben in Freiheit zugestimmt werden kann. Der Geist der Freiheit ist damit, wie in der Gesellschaft auch, das Zeichen rechter gemeindebezogener Bildungsverantwortung. Dabei versteht sich die Kirche auch als Lerngemeinschaft (Synode der Kirchen des Bundes 1974), in der die Generationengruppen sich finden, um gemeinsam leben und glauben zu lernen.
- In den Kirchen des Bundes liegen jahrzehntelange Erfahrungen aus der kirchlichen *Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* vor. Einrichtungen wie die *Christenlehre* hat es in der bisherigen Bundesrepublik so nicht gegeben. Der entsagungsvolle und zugleich fruchtbare Dienst in der Christenlehre hat viele Laien in den Gemeinden zu einem persönlichen Engagement als bekennende Christen in einer missionarischen Situation motiviert. Dieser Weg darf nicht als Notlösung abqualifiziert werden, sondern ist ein Beispiel für die Erschließung und Weitergabe der Glaubensbotschaft auch bei uns. Ebenso dürfen Christenlehre und Religionsunterricht nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Die Landeskirchen der EKD haben wertvolle jahrzehntelange Erfahrungen mit der kirchlichen *Kinder- und Kindergottesdienstarbeit*, dem *Konfirmandenunterricht* und der *kirchlichen Jugend- und Jugendbildungsarbeit* gemacht.

Um die haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Aufgaben vorzubereiten, hat die Kirche ein umfangreiches *Fort- und Weiterbildungsangebot* entwickelt, das z.T. zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führt.

Über alles, was hier wie dort gelungen ist, sollte ein planmäßiger, nicht nur ein zufälliger Austausch erfolgen.

Nr. 148* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu neuen Anforderungen für die Bildungsarbeit in den Landeskirchen der EKD und des BEK.

Vom 9. November 1990.

Die notwendigen Umgestaltungen im Bereich der ehemaligen DDR werden erhebliche Anstrengungen im Blick auf das gesamte Bildungssystem erforderlich machen. Aus der dargestellten Verantwortung der evangelischen Kirche für die Neuordnung des Bildungswesens in den neuen Bundesländern nach außen und nach innen ergeben sich deswegen Handlungsperspektiven, die sich in folgenden Beschlußvorschlägen niederschlagen:

- a) Alle Landeskirchen im Bereich der bisherigen Bundesrepublik sowie alle Einrichtungen (Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Institute) der EKD selbst müssen, sofern sie von den beschriebenen Aufgaben betroffen sind, kurzfristig und flexibel die Sachprobleme mit zuständigen Fachleuten aus den Landeskirchen der EKD und aus dem Bund der Kirchen gemeinsam beraten. Das betrifft nicht nur die bestehenden Konferenzen; die besonderen Aufgaben erfordern darüber hinaus Kontakte, Gespräche und Initiativen vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Praxis, Fortbildung und Wissenschaft der verschiedenen Bereiche von Erziehung und Bildung. Der Ausschuß der Synode für Erziehung, Bildung und Jugend bittet deshalb die Synode zu beschließen:

- Der Rat der EKD wird gebeten, das Kirchenamt zu beauftragen, einen solchen planmäßigen Gesprächs- und Reflexionsprozeß schnellstmöglich in die Wege zu leiten und zu unterstützen;
- um entsprechende Tagungen und Auswertungen zu ermöglichen, bitten wir zu diesem Zweck Mittel in Höhe von 20.000 DM zur Verfügung zu stellen.

- b) Die im Bund der Kirchen und der EKD wechselseitig gesammelten Erfahrungen sollten sobald wie möglich in das Aus- und Fortbildungssystem einfließen. Dazu eignet sich besonders der Austausch von Lehrenden (Fortbildung der Fortbildner), vor allen Dingen wenn im Blick auf den enormen Bildungsbedarf in der ehemaligen DDR adäquate kirchliche Strukturen noch fehlen. In diesem Feld gibt es bereits Aktivitäten und persönliches Engagement. Um diese Einzelaktionen planmäßig zu unterstützen und Defizite schließen zu helfen, bittet der Ausschuß der Synode für Erziehung, Bildung und Jugend die Synode zu beschließen:

- Der Rat der EKD wird gebeten, das Kirchenamt zu beauftragen, den Austausch von Lehrkräften an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu ermöglichen.
- Zu diesem Zweck bitten wir, 30.000 DM als Zuschüsse zu den Kosten für Unterhalt und Arbeitsmittel bereitzustellen.

- c) Die im Bereich des Kirchenbundes gesammelten Erfahrungen sind für eine gesamtdeutsche EKD von großer Bedeutung. Im Zuge der Neuordnungen sollte die Kompetenz der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bisherigen bundeszentralen Einrichtungen langfristig gesichert werden. Dazu gehört die Eröffnung von beruflichen Perspektiven in den Einrichtungen der künftigen EKD. Der Ausschuß der Synode für Erziehung, Bildung und Jugend bittet deshalb die Synode zu beschließen:

- Der Rat der EKD wird gebeten, geeignete Maßnahmen zu treffen, die bei Bedarf die Anstellung von bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zentraler Einrichtungen des Kirchenbundes bei vorhandenen bzw. neuen Einrichtungen der EKD im Bildungsbereich erlauben.

- d) Im Blick auf die weitergehende Erfüllung des Auftrags der Kirche in einer gemeinsamen Evangelischen Kirche in Deutschland ist zu überprüfen, welche Arbeitsstrukturen den mittelfristigen und langfristigen Aufgaben am besten gerecht werden oder neu zu schaffen sind, um die Beratung im Bereich der Bildung zu stärken. Die Einrichtungen, Gremien und Amtsstellen der EKD, die für Bildung verantwortlich sind, müssen strukturell, personell und sachlich instand gesetzt werden, die Fülle der kirchlichen Bildungsarbeit insgesamt im Blick zu behalten und zu koordinieren und gleichzeitig kompetente und qualifizierte Beratung in einzelnen Arbeitsfeldern und -schwerpunkten zu gewährleisten. Der Ausschuß der Synode für Erziehung, Bildung und Jugend bittet deshalb die Synode zu beschließen:

- Der Rat der EKD wird gebeten, das Kirchenamt zu beauftragen, eine Konzeption für neue Arbeitsstrukturen im Bildungsbereich vorzulegen.

- e) Es herrscht grundsätzlich Einverständnis darüber, daß das religionspädagogische Handeln in der Schule und das gemeindepädagogische in den Gemeinden nur im Verhältnis wechselseitiger Ergänzung und nicht als Alternative aufgefaßt werden dürfen. Allerdings fehlt es einerseits an den ausgebildeten Menschen, die das Wünschbare tun sollen. Belastend ist zum anderen, daß die Ausbildung vieler kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter den neuen Bedingungen staatlich nicht anerkannt ist, obwohl sie über die Jahre einen wertvollen Dienst in den Kirchen geleistet haben. Angesichts früherer Benachteiligungen liegt hierin zugleich ein Moment der Ungerechtigkeit, als staatlich anerkannte Ausbildungen aus Zeiten der früheren DDR nun fortgelten.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Gebiet der Landeskirchen des Bundes (so z.B. von den Katecheten und Katechetinnen) gibt es das berechtigte Interesse an einer »Nachqualifizierung«, die sie für die neuen Anforderungen qualifiziert und die Möglichkeit der (nachträglichen) Erlangung von staatlich oder kirchlich anerkannten Berufsabschlüssen einschließt. Aber auch im Bereich der EKD besteht beispielsweise unter den Erzieherinnen und Erziehern Interesse an Fort- und Weiterbildungsprogrammen, die neue berufliche Perspektiven eröffnen. Der Ausschuß der Synode für Erziehung, Bildung und Jugend bittet deshalb die Synode zu beschließen:

Die Synode der EKD bittet

- die Religionspädagogischen Institute und Katechetischen Ämter der Landeskirchen, in Zusammenarbeit mit dem Comenius-Institut der EKD konkrete Möglichkeiten insbesondere für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern für die Grundschule und den Sekundarbereich I aufzuzeigen und anzubieten.
- die Einrichtungen und Ämter der EKD und der Gliedkirchen, das Fort- und Weiterbildungsprogramm für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick auf die Möglichkeiten späterer bzw. nachträglicher berufsqualifizierender Abschlüsse (staatliche oder kirchliche Anerkennung) weiterzuentwickeln.

Die Synode bittet den Rat und die Gliedkirchen zu gewährleisten, daß die Mittel, die für die Realisierung der in den Abschnitten c) bis e) beschriebenen Maßnahmen erforderlich sind, bereitgestellt werden. Der Synode ist baldmöglichst über die Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten.

Lübeck-Travemünde, den 9. November 1990

**Der stellvertretende Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herbert Drebl er

Nr. 149* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Konzeption eines Frauenstudien- und -bildungszentrums.

Vom 8. November 1990

Die Vorlage der Konzeption eines Frauenstudien- und -bildungszentrums wird mit Dank entgegengenommen. Vor einer endgültigen Beschlußfassung ist es vor allem nötig, die Konzeption im Hinblick auf den Bedarf in den östlichen Landeskirchen zu überprüfen und die Beziehung der Einrichtung zur EKD zu klären.

Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland wird gebeten, die Überprüfung und Klärung in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen aus den östlichen Landeskirchen, EKD-Synodalen und dem Kirchenamt der EKD herbeizuführen.

Der Rat wird gebeten, die Mittel für die Überprüfung bereitzustellen.

Lübeck-Travemünde, den 8. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 150* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Weiterarbeit am Thema »Glauben heute – Christ werden – Christ bleiben«.

Vom 9. November 1990.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet die Leitungen ihrer Gliedkirchen, die folgende Entscheidung an ihre Gemeinden, Dienste und Einrichtungen weiterzuleiten.

**Glauben heute
Christ werden – Christ bleiben**

I.

Anlaß

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich in ihrer 7. Tagung vom November 1990 in Lübeck-Travemünde erneut mit dem Thema »Glauben heute.

Christ werden – Christ bleiben« befaßt. Vor zwei Jahren hatte die Synode sich die Ausarbeitung zum gleichen Thema als Grundlage für das Gespräch und die Weiterarbeit in Gemeinden, Diensten und Einrichtungen zu eigen gemacht.

Diese richtete sich »an alle, denen der Glaube und die Kirche am Herzen liegen«. Zielgruppe der Ausarbeitung waren also kirchlich engagierte und interessierte Christen. Ihnen sollte der Text als Anstoß und Grundlage für die weitere Arbeit an den Grundfragen des Glaubens und der Weitergabe der Glaubensbotschaft in unserer Zeit dienen.

Allgemein läßt sich sagen, daß das Büchlein von Gemeindegliedern, Mitgliedern der Kirchenvorstände, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gemeindegruppen vielfach diskutiert und als hilfreich empfunden worden ist.

Viele hätten sich eine Ausarbeitung gewünscht, die in Sprache und Argumentation mehr die kirchenfernen Menschen unserer Zeit angesprochen hätte. Diese Aufgabe muß jedoch in den Gesprächen innerhalb der Gemeinden wahrgenommen werden. Die Ausarbeitung hat dazu anregen und Hilfen geben wollen.

In den Gesprächen anhand dieser Schrift haben sich drei Grundfragen immer wieder durchgesetzt:

Wissen wir, was wir glauben?
Tun wir, was wir glauben?
Sagen wir, was wir glauben?

II.

Aufgaben

Nach wie vor eignet sich die Veröffentlichung »Glauben heute« als Gesprächsgrundlage. Es kann dazu helfen, über den Glauben und die Aufgabe der christlichen Gemeinde heute nachzudenken. Diese Aufgabe ist in der gegenwärtigen Situation von kaum zu überschätzender Bedeutung. In unserer Gesellschaft sind Christen, die sich durch ihren Glauben prägen lassen, ihn bezeugen und bewußt leben, eine Minderheit. Das gilt auch dort, wo die Volkskirche über 80 % der Bevölkerung umfaßt. Es gilt aber besonders in den Großstädten. Die Weitergabe der Glaubensbotschaft, aber auch die Frage nach der Gestalt und dem Verständnis der Kirche hat darum entscheidende Bedeutung.

Die Synode stellt noch einmal die fünf Aufgabenbereiche kirchlicher Arbeit heraus, die in der Ausarbeitung »Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben« genannt sind.

1. Die Bibel:

Es lohnt sich, der Bibel auf dem Erfahrungshintergrund unseres Lebens zu begegnen. Alle christlichen Kirchen in Deutschland und viele freie Verbände haben sich darauf geeinigt, das Jahr 1992 als »Jahr mit der Bibel« zu begehen.

Die Deutsche Bibelgesellschaft hat mit der Herausgabe der »Jahresbibel« die Möglichkeit geschaffen, im Laufe eines Jahres durch die tägliche Bibellese allen Texten der Heiligen Schrift zu begegnen.

2. Der Gottesdienst:

Im Gottesdienst dient Gott durch die Gaben seines Wortes und seiner Sakramente der versammelten Gemeinde, und sie antwortet mit Gebet und Lobgesang.

Es bewährt sich, in der Gemeinde einen Arbeitskreis für den Gottesdienst zu bilden, der die Gottesdienste über einen längeren Zeitraum begleitet, Schwächen ausfindig macht, über Inhalte und Formen der Verkündigung nachdenkt und neue Gestaltungsmöglichkeiten

entdeckt. Dazu können die Erneuerte Agende und das neue Gesangbuch Hilfen sein.

3. Die Weitergabe der Glaubensbotschaft:

Die Glaubensbotschaft soll freimütig, auf die Menschen zugehend und mit Respekt vor fremden Überzeugungen weitergegeben werden. Die Gemeinde, der Religionsunterricht in der Schule und die übergeordneten Dienste sind Orte, in denen jeder den christlichen Glauben kennenlernen, seinen eigenen Glauben klären und frei werden kann, ihn auszusprechen. Dafür ist das Hören auf die Bibel im Lebenszusammenhang grundlegend.

4. Die einladende und aufsuchende Gemeinde:

Die Gemeinde soll dafür geöffnet sein, daß sich kirchennahe und kirchenferne, zweifelnde und glaubensgewisse Menschen begegnen. Die Menschen warten darauf, daß die Kirche zu ihnen kommt und sie besucht werden.

Aktivitäten, die Gemeindegrenzen überschreiten und auch in ökumenischer Gemeinschaft geschehen können, z. B. Evangelisationen oder missionarische Aktionen wie »Neu anfangen«, laden Menschen zum Glauben ein.

5. Die nahe und die ferne Diakonie:

Der Glaube drückt sich aus in tätiger Liebe. Menschen kommen dem Glauben nahe, indem sie sich in den Dienst der Liebe einbeziehen lassen. Andere erleben die Kraft des Glaubens in dem Dienst, der ihnen zuteil wird.

III.

Bitten

1. Wir bitten die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen, eine kritische Bestandsaufnahme vorzunehmen, damit sie die Wirklichkeit ihrer Gemeinden und Arbeitsbereiche unverstellt wahrnehmen können. Wir bitten die Verantwortlichen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders die Pfarrer und Pfarrerinnen sich Zeit zu nehmen, um zu entdecken, was Menschen zum Glauben hilft, und was es schwer macht zu glauben.
2. Wir bitten die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen, Wege zu suchen, durch die Menschen, die dem Glauben oder der Gemeinde fernstehen, einbezogen werden können in die Suche danach, wie die überlieferte Glaubensbotschaft in unseren unterschiedlichen Lebensbereichen ihre Kraft entfalten kann.
3. Wir bitten die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen, darauf zu achten, daß vom Glauben nicht vorherrschend in zusammenfassenden traditionellen Begriffen gesprochen wird. Diese sind zwar unentbehrliche Kurzformeln des Glaubens. Sie haben jedoch ihre Geschichte in den Erfahrungen der Gemeinde, die erzählt sein wollen, damit erkennbar wird, wie diese Aussagen heute eine Hilfe sein können. Wer Menschen liebt, sucht sich so auszudrücken, daß er verstanden wird.

L ü b e c k - T r a v e m ü n d e , den 9. November 1990

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 151* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst der Evangelischen Kirche an der Hochschule.

Vom 9. November 1990.

I.

Die Synode der EKD nimmt die Studie »Der Dienst der Evangelischen Kirche an der Hochschule« als eine wichtige Ausarbeitung zum Thema Kirche und Hochschule an und bittet das Kirchenamt, sie zu veröffentlichen.

Die Studie erschließt Neuland. Eine vergleichbare wissenschaftliche Untersuchung liegt nicht vor. Der Stand der Hochschulforschung sonst gibt nahezu keinen Aufschluß über das Verhältnis der Studierenden zu Religion, Glaube und Kirche.

Die beschriebenen wissenschaftlichen Wege sind vielfältig, und der behandelte Gegenstandsbereich ist breit. Er umfaßt die Analyse der Situation der Studierenden an den Hochschulen und die christliche Studierendenarbeit einschließlich theologischer Grundsatzüberlegungen.

Die Ergebnisse sind aufschlußreich und zum Teil brisant. Sie sollten von allen, die für den Dienst der Kirche an der Hochschule unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, erörtert und in ihren Konsequenzen überdacht werden. Die Synode unterstreicht besonders die Bedeutung folgender Sachverhalte:

- Der Blick auf die einzelnen Studierenden und die Aufmerksamkeit auf die Hochschule als Institution gehören zusammen. Die Ausweitung der Fragestellung auf die Hochschule als Raum des Studiums ist zu begrüßen.
- Die Studie macht überzeugend deutlich, daß die Frage nach Möglichkeiten und Chancen einer von der Kirche getragenen Arbeit an den Hochschulen exemplarischen Charakter hat für eine Einschätzung von Schwierigkeiten und Chancen christlich-religiöser Kommunikation in einer modernen Gesellschaft überhaupt.
- Die Kirche muß sich einem Wissenschaftsverständnis und -betrieb mit einer hohen Ausdifferenzierung und Selbstgenügsamkeit des Wissens stellen. Die beklemmende Frage bricht auf, ob die Hochschule nicht nur ein Glaubenshindernis, sondern auch bereits ein Bildungshindernis ist. Deshalb ist das christliche Interesse an einer humanen Bildung zu betonen, die dem individuellen einzelnen wie dem Gemeinwesen zugute kommen soll mit der Frage nach der das Leben bestimmenden Wahrheit als Mitte.
- Zu beachten ist, daß die unbestimmte Religiosität der Studierenden ähnlich wie bei westdeutschen jungen Erwachsenen bei aller Kritik am »Reizphänomen« Kirche gegenüber Religion insgesamt eine Haltung zwischen Distanz und Erwartung ist. Die Einstellungen spiegeln nicht nur Traditionsabbruch und Religionsverlust, sondern auch Prozesse religiösen Wandels, auf die man sich einlassen muß, wenn der Gesprächspartner nicht von vornherein verfehlt werden soll.

II.

Die Synode der EKD beurteilt die in Teil E.2 der Studie ausgesprochenen Empfehlungen differenziert. Sie macht sich die folgenden Empfehlungen zu eigen und bittet, sie an die Gliedkirchen und an alle für den Dienst der Kirche an der Hochschule mitverantwortlichen Instanzen zur weiteren Erörterung und Prüfung weiterzuleiten und die in der Hand der EKD selbst liegenden Forderungen auf den Weg zu bringen.

1. Die Lebenslage der Studierenden (z. B. Wohnungsnot, mangelnde Versorgung mit Kindergartenplätzen) ist weithin deprimierend. Darum ist die diakonische Präsenz der Kirche besonders gefordert. Hierbei sollten auch kirchliche Wohnheime und Studienhäuser auf der Grundlage tragfähiger geistlicher Konzeptionen eingerichtet werden.

2. Die Studentenpfarrerschaft ist auf die ihr zufallenden Aufgaben nur unzureichend vorbereitet und in der Regel unzumutbar überfordert. Pastorinnen und Pastoren im Hochschulbereich brauchen eine Einarbeitungsphase und Vorausqualifikation (hospitierendes Kennenlernen der Hochschule für ein Semester u. ä.), wie es bisher nur sehr selten üblich ist.

3. An der Vielfalt der von christlichen Gruppen (Evangelische Studentengemeinden u. a.) entwickelten Aktivitäten ist unbedingt festzuhalten, weil jede einseitige Verengung des vorhandenen Spektrums in eine Nische und damit zur strukturellen Selbstverhinderung des Auftrags führt, der sich in dialogischer und missionarischer Weite unterschiedslos an alle Studierenden zu richten hat.

4. Gleichwohl ist eine Intensivierung der Arbeit notwendig, sofern Studierende nicht nur eine persönliche, seelsorgerliche Lebensbegleitung während ihres Lebensabschnitts Studium brauchen, sondern auch verstärkt Orientierungshilfen in der Auseinandersetzung mit den Studieninhalten. Die Kirche muß noch ganz anders präsent sein, wenn es darum geht, die Fragestellungen und Denkformen der wissenschaftlichen Welt in den Horizont ihrer anthropologischen Implikationen, ethischen Folgen, gesellschaftspolitischen Verantwortung und vor allem der Frage nach der lebensführenden Wahrheit zu rücken.

In dieser Hinsicht fordert die Synode den Beitrag der Evangelisch-theologischen Fakultäten und anderer Hochschullehrer, die sich als Christen verstehen, heraus. Die hier gemeinte Zusammenarbeit mit den an der Hochschule tätigen christlichen Gruppen ist in gemeinsamen Vorhaben zu verwirklichen, wobei auch exemplarische Versuche mit evangelischen Hochschulakademien erwogen werden sollten. Nichts sollte unversucht bleiben, was dazu dienen könnte, daß die Kirche an den Hochschulen Stätten des klärenden, vertiefenden und im besten Sinne des Wortes bildenden Gespräches schafft. Hierbei ist auch an die Evangelische Akademikerschaft als Partner zu denken. Der Synode ist bewußt, daß an jedem Hochschulort die jeweils besonderen Bedingungen zu beachten sind.

5. Das innere Leben an der Hochschule ist von äußeren Rahmenbedingungen abhängig. Darum sind die übergreifenden Kontakte der Kirche zu Rektorenkonferenz, Wissenschaftsrat, Kultusministerkonferenz, Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft etc. auszubauen. Ebenfalls ist zu prüfen, wie die Verbindungen zwischen den Hochschulen und den Bildungs- und Forschungseinrichtungen verbessert werden können, die die Kirche selbst unterhält. Benachteiligte und vernachlässigte Bereiche (z. B. Frauenforschung, Ausländerarbeit) sind besonders zu berücksichtigen.

6. Die Rahmenbedingungen an den Hochschulen in den neuen Bundesländern werden noch eine gewisse Zeit Besonderheiten aufweisen. Es erscheint deshalb wünschenswert, die in der Studierendenarbeit im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen gesammelte Kompetenz zu sichern, und die vorhandenen Einrichtungen für eine Übergangszeit selbständig funktionsfähig zu erhalten. Eine wichtige Hilfe wird es sein, wenn die vorhandenen Mitarbeiter eine Berufsperspektive erhalten, die eine Weiterarbeit im Arbeitsfeld erlaubt.

7. Insgesamt hält die Synode die Weiterarbeit am The-

ma »Hochschule und Wissenschaft« für unverzichtbar. Hierfür sollte ein hochschulpolitisches Gremium auf EKD-Ebene beauftragt oder eingerichtet werden, das in geeigneter Weise kirchliche Stellungnahmen zur Hochschulpolitik erarbeitet.

An eine entsprechende Denkschrift zu diesem Thema braucht vorerst noch nicht gedacht zu werden, weil die vorgelegte Studie zum Dienst der evangelischen Kirche an der Hochschule in Analyse und Interpretation eine zunächst äquivalente Funktion wie eine Denkschrift ausüben kann, vorausgesetzt, sie wird breit beachtet und von allen Betroffenen an den Hochschulen und darüber hinaus in den zuständigen kirchlichen Gremien gründlich durchgearbeitet und in ihren Folgerungen bedacht.

8. Für die Reformation nahm die Reform der Hohen Schulen eine Schlüsselstellung von bleibender Bedeutung ein. Demgegenüber haben die Kirchen heute die Hochschulen vernachlässigt, und zwar ausgerechnet in einer Zeit, in der sich die Kommunikationsdifferenz zwischen der Kirche mit ihrer Glaubensbotschaft und der Lebenswelt der künftigen wissenschaftlichen Intelligenz im ganzen vertieft. Gleichzeitig wird im Hochschulbereich Interesse nach interdisziplinärer Zusammenschau und ethisch-philosophisch-religiöser Vertiefung der eigenen Arbeit wach.

Unübersehbar bleibt jedoch die Tatsache der historischen Entfremdung zwischen Wissenschaft und christlichem Glauben. Die Situation wirft die langfristige Frage nach der Gestalt der Kirche, ihrer Reformierbarkeit und den Formen ihrer Verkündigung gerade in einer wissenschaftlich-technologisch geprägten Gesellschaft auf. Während die EKD-Synode von Bad Wildungen über »Glauben heute« unter Aufnahme der Diskussion über den Gemeindeaufbau mehr die binnenkirchlichen Aspekte des Glaubenthemas angesprochen hat, macht die vorgelegte Studie deutlich, daß es keine vergleichbare kirchliche Diskussion über Glauben heute unter Berücksichtigung der Bedingungen des sozialen, wissenschaftlich-technologischen und religiösen Wandels gibt.

Über die in der Studie gemachten Empfehlungen hinaus schlägt daher die Synode vor, in der neuen Sitzungsperiode eine Synodaltagung zum Thema: »Religion und Glaube in einer wissenschaftlich-technologisch geprägten Gesellschaft« zu planen. Die Vorbereitung dieser Tagung würde nicht nur der Weiterarbeit an der Thematik der Studie besonders zugute kommen, sondern auch der ebenfalls überaus dringlichen Weiterarbeit an der Thematik »Glauben heute«.

L ü b e c k - T r a v e m ü n d e , den 9. November 1990

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 152* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu integrativen Erziehungsmodellen.

Vom 8. November 1990.

Die Synode der EKD bittet die Gliedkirchen und ihre Diakonischen Werke, sich für die Erarbeitung und Anwendung integrativer Erziehungsmodelle für behinderte und

nichtbehinderte Kinder und Jugendliche einzusetzen. Bislang bereits gesammelte Erfahrungen sollen Kirchengemeinden, Kindertagesstätten und Schulen zugänglich gemacht werden.

Die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der EKD werden gebeten, bei den zuständigen staatlichen Stellen darauf hinzuwirken, daß integrative Gruppen in Kindertagesstätten wie in allgemeinbildenden Schulen eingerichtet werden können und großzügige Förderung erfahren.

L ü b e c k - T r a v e m ü n d e , den 8. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 153* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit der Europäischen Kirchen.

Vom 8. November 1990.

Die Synode unterstützt alle Bemühungen zu intensiveren Beratungen der evangelischen Kirchen in Europa über ihr Zeugnis vom Evangelium und über ihren Beitrag zur Neuordnung des Zusammenlebens der europäischen Völker. Sie bittet den Rat der EKD, sich für entsprechende Konsultationen unter Aufnahme der bereits bestehenden Zusammenarbeit der reformatorischen Kirchen (z.B. Leuenberger Konkordie) einzusetzen und sich daran zu beteiligen. In diesen Bestrebungen kommt der Mitwirkung der Laien besonderes Gewicht zu.

Die Synode bekräftigt in großer Dankbarkeit die im Rahmen der Konferenz Europäischer Kirchen gewachsene Gemeinschaft, zu der sie auch in Zukunft beitragen will.

L ü b e c k - T r a v e m ü n d e , den 8. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 154* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Evangelischen Kommunitäten.

Vom 9. November 1990.

Die Synode hat den Bericht des Beauftragten des Rates für die evangelischen Kommunitäten mit Dank und Zustimmung entgegengenommen.

Sie richtet ihren Dank auch an die kommunitären Gemeinschaften für den Dienst, den sie zeichenhaft für die ganze Kirche tun.

Sie verbindet damit die Bitte, die Kommunitäten mögen sich weiterhin als Teil der größeren kirchlichen Gemeinschaft betrachten, den Austausch mit Gemeinden und Gruppen pflegen, interessierten, suchenden und beladenen Menschen einen Ort zum Aufatmen gewähren, den Dienst der Fürbitte für Kirche und Welt in Treue wahrnehmen und

die Erinnerung an die ökumenische Weite der christlichen Berufung wachhalten.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, auch künftig den kommunitären Gemeinschaften ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie bittet den Rat, alsbald wieder einen Beauftragten für die evangelischen Kommunitäten zu bestellen.

L ü b e c k - T r a v e m ü n d e , den 9. November 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 155* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Lage der jungen Generation und der evangelischen Jugendarbeit.

Vom 8. November 1990.

Die Synode der EKD dankt der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik und Berlin-West (aej) für die Vorlage des Berichtes über die Lage der jungen Generation und der evangelischen Jugendarbeit, der den Titel trägt »Auf weiten Raum gestellt«. Dieser Bericht geht auf einen Beschluß der Synode von Osnabrück 1980 zurück, mit dem die aej gebeten wird, einmal in der Legislaturperiode der EKD-Synode einen solchen Bericht vorzulegen.

Wie bereits in dem 1984 bei der Synodaltagung in Travemünde vorgelegten Bericht ist auch diesmal auf eine sehr ausführliche Darstellung der veränderten Bedingungen, unter denen Jugendliche heute aufwachsen und leben, Wert gelegt worden. Mit besonderer Aufmerksamkeit sind dabei die Hinweise auf ein neu erwachtes religiöses Fragen unter Jugendlichen aufgenommen worden.

In neueren Darstellungen der Jugendforschung wird übereinstimmend darauf hingewiesen, daß sich die Situation der Jugendlichen durch zwei Schlüsselbegriffe beschreiben läßt:

- Individualisierung von Lebensplanung und Lebensführung und
- Pluralisierung von Lebenslagen und Lebensverhältnissen.

In diesen beiden Begriffen deutet sich auch eine veränderte Ausprägung kirchlichen und religiösen Verhaltens von Jugendlichen an: Wir müssen unterscheiden zwischen einer neuen religiösen Aufgeschlossenheit und einer indifferenten Offenheit; gleichzeitig sehen wir uns mit einer radikalen Ablehnung des christlichen Glaubens konfrontiert.

In den Begriffen Individualisierung und Pluralisierung sind sowohl Gefahren und Risiken als auch Chancen und Möglichkeiten für die Jugendlichen angezeigt. In beiden Richtungen wird deutlich, wie sehr die Anforderungen an junge Menschen und die gesellschaftlichen Lasten, die ihnen aufgebürdet werden, gestiegen sind. Jugendliche von heute stehen ständig in der Gefahr, angesichts der Komplexität und der Höhe der Anforderungen an sie zu scheitern oder aber im Ausschöpfen all der Möglichkeiten und Chancen sich selbst zu überfordern und zu überschätzen. In diesen Erfahrungen und Fragen wächst das Bedürfnis nach Orientierung und Gewißheit. Dabei ist es als

positive Möglichkeit zu werten, daß Jugendliche – auch im Zusammenhang der kirchlichen Jugendarbeit – ihre je eigenen Glaubensformen und Lebensentwürfe entwerfen und erproben können.

Anders als in den 70er Jahren wird die Diskussion in der evangelischen Jugendarbeit heute nicht mehr von der Divergenz und Auseinandersetzung zweier konzeptioneller Ansätze geprägt: von dem missionarisch-biblischen auf der einen und dem politisch-diakonischen Ansatz auf der anderen Seite. Bei vielen Jugendlichen, die sowohl fromm als auch politisch engagiert sind, verbinden sich vielmehr beide Elemente in existentieller Weise. Die Synode begrüßt, daß beide Elemente miteinander auch konzeptionell die Arbeit der aej durchdringen.

Wie die Entwicklung in allen Strömungen der Jugendarbeit zeigt, ist eine offene, einladende Jugendarbeit gefordert, die sich der Mission Gottes verpflichtet weiß und ihr zu entsprechen sucht. Sie ist dialogisch angelegt. »Dieser Dialog ist nicht nur als Dialog des Wortes zu begrüßen, sondern als ein gegenseitiges Teilhaben der jeweils eigenen Lebenswirklichkeit. Solches Teilhaben geschieht im diakonischen Handeln, in der dialogischen Verkündigung des Wortes, in seelsorgerlicher Zuwendung, in katechetischer Arbeit, in politischen Aktionen u.a.. Im Kontext dieses missionarischen Handelns geschieht Evangelisation als elementare Verkündigung und als Einladung zum Glauben, Hoffen und Lieben.« (Bericht »Auf weiten Raum gestellt« Seite 88f)

Die Synode begrüßt, daß die evangelische Jugendarbeit wieder mit neuen Akzenten nach der Bedeutung der biblischen Verheißung für die Alltagswirklichkeit von Jugendlichen fragt. Hierbei rückt heute die Frage nach Gott in den Mittelpunkt. Schöpfung und Evolution, Tod und ewiges Leben, Leid und Theodizee sind Sachverhalte, die auch die Erfahrungen Jugendlicher unmittelbar berühren, selbst wenn sie sie in der überlieferten Sprache der Kirche kaum wiedererkennen.

Dankbar ist zu vermerken, daß die evangelische Jugend die Anregungen der Synode von 1984 aufgenommen und entsprechende Arbeitsvorhaben mit eigenem Profil entwickelt hat:

- Die Frage nach dem »Überlieferungswürdigen« in der Jugendarbeit hat zu zwei Schwerpunktprogrammen geführt. Zum »Lernen aus der Geschichte« gehört nicht nur das Aufspüren des Überlieferungswürdigen, sondern auch die Frage, was zur anderen, zur dunklen Seite unserer Geschichte gehört. Dies wurde in den letzten Jahren besonders in der Erinnerung an Daten wie den 8. Mai 1945, den 9. November 1938, den 1. September 1939 versucht. – Der Versuch, in der Beziehung von »Jugend und Bibel« Traditionen beispielhaft wiederaufzugreifen, hat zur Herausgabe eines den Monatssprüchen verpflichteten Jahrbuchs »BibelAndenken« geführt;
- Die grundsätzliche Frage nach ökumenischen und internationalen Perspektiven und Aufgaben der Jugendarbeit hat sich u.a. auch in der Erarbeitung und Verabschiedung von Leitlinien niedergeschlagen;
- Die Frage nach der Bedeutung der Religion, der Religiosität und der Sinnfragen für Jugendliche hat zur Entwicklung eines eigenen Forschungsprojektes geführt, das kürzlich anlaufen konnte und bei dem auf die Einbeziehung von Jugendlichen in der bisherigen DDR Bedacht genommen werden soll;
- Die Situation benachteiligter Jugendlicher stand im Zentrum der Diskussionen über die Weiterentwick-

lung des Freiwilligen Sozialen Jahres, aber auch über die veränderten Fragestellungen der Offenen Jugendarbeit vor Ort.

Es wird angeregt, daß in einem künftigen Bericht folgende Arbeitsfelder, in denen evangelische Jugend sich engagiert und Erfahrungen sammelt, im Überblick und Ausblick dargestellt werden:

- Wie werden in der Jugendarbeit die Notwendigkeit des Gesprächs zwischen den Generationen und die gemeinsame Verantwortung für kommende Generationen sowie die Verständigung über Zukunftsfragen der Gesellschaft wahrgenommen und in der Praxis aufgenommen?
 - Da in der Jugendarbeit nach wie vor die Sozialisationsgeschichte von Jugendlichen in ihren Familien bis hin zu physischen und psychischen Beschädigungen Sorge bereitet, verdient die Verschränkung von Familienerziehung und Familienpolitik einerseits mit der Jugend- und Sozialarbeit andererseits besondere Aufmerksamkeit.
 - In welchen Formen und Methoden stellt sich die Evangelische Jugendarbeit den neuen Herausforderungen der Offenen Jugendarbeit? Wie kommt dabei das Verhältnis zwischen Jugendbildungsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Geltung?
 - Welche Erfahrungen macht die Evangelische Jugendarbeit mit den Aufgaben, die aus dem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung folgen? Wie kommen in der Jugendarbeit neue Ansätze ökologischer Bildungsarbeit zum Zuge?
 - Welche differenzierten Formen von Jugendarbeit haben sich im Bereich der kulturellen Bildung entwickelt? Wie zeigt sich der Bedeutungswandel musisch-kultureller Formen auch in der Verkündigungsarbeit?
 - In welcher Weise gestaltet sich die Zusammenführung der kirchlichen Jugendarbeit in Ost und West? Es ist wichtig, die Begegnungsarbeit und die Wirkung der konkreten Partnerschaften im Bereich der Jugendarbeit während der vergangenen Jahre, die Erfahrungen der Partner selbst und die besondere Bedeutung des Umbruchs im Herbst 1989 aufzunehmen und zu berichten. Dann werden auch die Spannungen und Probleme, Erfordernisse und Aufgaben des Zusammenwachsens bearbeitet werden können.
 - Wie und wo stellt sich die evangelische Jugendarbeit den Herausforderungen, die aus den Wegen und Entwicklungen zu einem erweiterten Europa folgen? Welche Neuorientierungen werden hier notwendig, welche Aufgaben werden für die Kirchen wie für ihre Jugendarbeit erkennbar?
 - In den nächsten Jugendbericht sollten auch die Auswertung und Ergebnisse des Forschungsprojektes »Jugend und Religion« einfließen, einschließlich einer Darstellung der Konsequenzen für Konzeption und Praxis der Jugendarbeit.
- Die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und die Herausforderungen an Kirche und Jugendarbeit machen es offenbar notwendig, sich konzeptionellen Fragen mit neuer Intensität zuzuwenden. Dabei werden die Perspektiven zukünftiger Jugendarbeit der Kirche nur gemeinsam von den Partnern in Ost und West zu klären sein. Angesichts der neuen Herausforderungen und in den notwendigen konzeptionellen Auseinandersetzungen wird es gut sein, sich von drei elementaren Fragen leiten zu lassen:
- Was sind Kirche und Jugendarbeit ihrem Auftrag von Gott schuldig?

- Was sind Kirche und Jugendarbeit den Jugendlichen schuldig?
- Was sind Kirche und Jugendarbeit der Gesellschaft schuldig?

Die Synode nimmt den Bericht über die Lage der jungen Generation und die evangelische Jugendarbeit zum Anlaß, allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der evangelischen Jugend Dank und Anerkennung für ihren verantwortlichen und hoffnungsvollen Dienst auszusprechen.

Die Synode bittet die Gliedkirchen, den Jugendbericht ihren Gremien und Mitarbeiterkreisen zur Beratung zu empfehlen.

Empfehlungen

1.

Die Gliedkirchen der EKD werden darum gebeten, Personalpläne und Berufslaufbahnen für die hauptberuflichen, nicht-theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch im Gebiet der ehemaligen DDR) zu entwickeln und dafür zu sorgen, daß der Tätigkeitsbereich Jugendarbeit darin einbezogen wird. Dabei soll besonderes Gewicht gelegt werden auf mögliche Wechsel des Arbeits- oder des Berufsfeldes sowie auf die Öffnung möglicher Anschlußmöglichkeiten. Zu fordern ist die staatliche Anerkennung der bisherigen Ausbildungsabschlüsse von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der ehemaligen DDR, um sie nicht ein weiteres Mal zu benachteiligen. Für die laufenden Ausbildungen sind differenzierte Übergangsregelungen notwendig; hierbei muß eine Benachteiligung der ehemaligen DDR-Bürger vermieden werden.

2.

Die Synode der EKD begrüßt das Vorhaben der Evangelischen Jugendarbeit in Ost und West, sich – auf der Grundlage der Ordnung der aej – ab Mai 1991 wieder als evangelische Jugend in Deutschland zu konstituieren. Die Aufnahme der kirchlichen Jugendarbeit auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in die aej macht es notwendig, daß für eine Übergangszeit der bisherige Umfang der Arbeit aufrechterhalten werden kann, das heißt mit den bisherigen Einrichtungen der Kommission Kirchliche Jugendarbeit (des Ökumenischen Jugenddienstes, der Arbeit mit Berufstätigen, der Schülerarbeit, der Mittelstelle Werk und Feier, der Arbeit auf dem Lande) sowie mit Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die insbesondere das Burckhardtshaus in Potsdam zur Verfügung stellt. Dabei muß gewährleistet sein, daß die materiellen Grundlagen für die Jugendarbeit in den acht östlichen Landeskirchen erhalten bleiben. Die kirchliche Jugendarbeit dort hat große Verluste erlitten durch die Ausreise von Jugendlichen und den Weggang vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aufgabenbereiche, die für den Aufbau der neuen gesellschaftlichen Ordnung notwendig sind. Unter den einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen fällt der Jugendarbeit mit der Begleitung engagierter, aber auch verunsicherter Jugendlicher eine existentiell wichtige Aufgabe im Aufbauprozess von Kirche und Gesellschaft zu.

3.

Die Synode der EKD begrüßt, daß die aej mit der Durchführung eines Forschungsprojektes »Jugend und Religion« begonnen und auch die Voraussetzungen für die Finanzierung einer qualitativen Forschungsstudie geschaffen hat. Damit ist eine Anregung der Synode von 1984 in Travemünde aufgenommen worden. Die Synode anerkennt die kirchliche Bedeutung einer solchen Studie

und bittet den Rat, zu prüfen, wie das laufende Forschungsvorhaben und eine möglicherweise anschließende quantitative Repräsentativstudie auch aus Mitteln der EKD gefördert werden können. Dabei geht es auch um die notwendigen Voraussetzungen dafür, die Untersuchung auf den Bereich der ehemaligen DDR auszudehnen.

4.

Die Synode der EKD bittet ihren Rechtsausschuß und das Präsidium, zu überprüfen, wie die Bedeutung und Beteiligung der Jugendarbeit in der Kirche durch eine feste Vertretung in der EKD-Synode zum Ausdruck kommen kann. – Unabhängig davon ist der rechtliche Status der Jugenddelegierten daraufhin zu prüfen, ob er nach dem Beispiel der Bundessynode verbessert werden kann. Für die kommende Legislaturperiode der EKD-Synode sollen dazu entsprechende Vorschläge erarbeitet werden. – Zugleich gibt die Synode der EKD an die Gliedkirchen die Empfehlung, die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen sowohl in den Strukturen der Jugendarbeit als auch in der Kirche insgesamt zu erweitern.

Lübeck - Travemünde, den 8. November 1990

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 156* Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Versorgung von Militärg Geistlichen, deren Amtszeit über das 59. Lebensjahr hinaus verlängert wird.

Vom 10. Oktober 1990.

Aufgrund des Artikels 27 Satz 2 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärgseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärgseelsorgevertrag = MSV) wird folgendes vereinbart:

§ 1

Unter Beachtung der in Artikel 19 MSV vorgegebenen Verlängerungsmöglichkeiten kann – abweichend von Artikel 17 Abs. 2 MSV – die Amtszeit eines Militärg Geistlichen auf Zeit, der bei Abschluß dieser Vereinbarung bereits im Dienst der Militärgseelsorge steht, bis zu 11 Monate über die Vollendung des 61. Lebensjahres hinaus verlängert werden.

§ 2

Tritt bei dem Militärg Geistlichen nach Vollendung seines 59. Lebensjahres der Versorgungsfall ein, hat die zuständige Landeskirche dem Bund die Versorgungsbezüge anteilig nach den ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, die der Geistliche bei ihr abgeleistet hat, zu erstatten.

Die Berechnung der Versorgungsbezüge richtet sich nach dem Recht des Bundes.

§ 3

Vor einer Verlängerung der Amtszeit über das 59. Lebensjahr hinaus ist eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen.

§ 4

§ 2 findet keine Anwendung, wenn der Versorgungsfall infolge eines Dienstunfalles eintritt.

Bonn, den 10. Oktober 1990 (in zwei Urschriften)

**Für die Bundesrepublik
Deutschland
Der Bundesminister
der Verteidigung**

Im Auftrag
Krusenotto

**Für die Evangelische
Kirche in Deutschland
Der Bevollmächtigte des Rates
der EKD am Sitz der
Bundesrepublik Deutschland**

Im Auftrag
Dr. Gaertner

**Nr. 157* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche
in Deutschland und der Deutschsprachigen
Evangelischen Kirche in der Provinz Las
Palmas.**

Vom 1. Mai/29. Oktober 1990.

Nachdem sich die Deutschsprachige Evangelische Kirche in der Provinz Las Palmas (im folgenden »Gemeinde« genannt) eine Gemeindeordnung gegeben hat, in der die bekenntnismäßige Prägung der Gemeinde zum Ausdruck kommt,

nachdem festgestellt worden ist, daß die Gemeindeordnung mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist,

und nachdem bestätigt worden ist, daß die Gemeinde keine Bindungen an eine andere Kirche, Gemeinde oder Religionsgemeinschaft besitzt, die mit der vertraglichen Beziehung zur Evangelischen Kirche in Deutschland nicht vereinbar sind,

und daß sie durch Organe vertreten wird, die gemäß der Gemeindeordnung gebildet worden sind,

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gemeinde auf der Grundlage des »Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften, Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands« vom 18. März 1954 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1954 S. 110 ff) folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gemeinde bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.

(2) Die Gemeinde hat den Wunsch, mit der evangelischen Christenheit in Deutschland, wie sie durch die Evangelische Kirche in Deutschland vertreten wird, in lebendiger geistlicher und kirchlicher Verbindung zu stehen.

§ 2

(1) Die Gemeinde wird keine Änderung ihrer Gemeindeordnung vornehmen, die mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland unvereinbar ist.

(2) Sie wird keine Bindungen an eine andere Kirche, Gemeinde oder Religionsgemeinschaft eingehen, die mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. 3. 1954 und dieses Vertrages nicht vereinbar sind.

§ 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Gemeinde an dem geistlichen und kirchlichen Leben der evangelischen Christenheit in Deutschland teilnehmen lassen und ihr kirchliches Leben in jeder möglichen Weise fördern.

(2) Dazu übernimmt sie insbesondere die Verpflichtung,

- a) die Gemeinde in regelmäßigen Abständen durch Beauftragte besuchen zu lassen und die Teilnahme von Pfarrern und Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen in Deutschland zu fördern;
- b) der Gemeinde bei der Gewinnung von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
- c) Pfarrer, die ordnungsgemäß berufen und bestätigt sind, zu entsenden und ihnen für die Dauer ihres Dienstes in der Gemeinde die in dem Gesetz vom 18. 3. 1954 geregelte Rechtsstellung zu gewähren;
- d) die Rechtsverhältnisse anderer kirchlicher Mitarbeiter entsprechend zu regeln;
- e) die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gemeinde zu fördern und, solange dieses noch nicht erreicht ist, ihr auf begründeten Antrag nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel Beihilfen zu gewähren;
- f) auf Antrag der Gemeinde Beihilfen für den von dieser nach § 5 Nr. 2 geförderten Dienst an vorübergehend im Gemeindebereich lebenden deutschen Urlaubern und Touristen zu gewähren, soweit keine Einnahmen aus diesem Arbeitsbereich (z. B. Kollekten oder Spenden) oder von dritter Seite kommen;
- g) der Gemeinde in besonderen Notständen mit Beratung und Hilfe zur Seite stehen.

§ 4

(1) Die Gewinnung eines Pfarrers und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde geschieht in der Weise, daß die Evangelische Kirche in Deutschland der Gemeinde unter Beachtung der in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen jeweils ei-

nen oder mehrere Pfarrer bzw. andere kirchliche Mitarbeiter benennt. Dabei finden die in der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Auswahl und die Entsendung von Pfarrern und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Reisekosten für einen Bewerber und dessen Ehepartner zur Vorstellung in der Gemeinde trägt die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Die Entsendung eines Pfarrers oder anderen hauptamtlichen Mitarbeiters durch die Evangelische Kirche in Deutschland setzt voraus, daß nach einer ordnungsgemäßen Wahl eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer bzw. anderen Mitarbeitern vorliegt. Darin sind neben dem Aufgabenbereich u. a. Fragen der Besoldung, der Wohnung und des Urlaubs zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet grundsätzlich die Pfarrer auf Zeit, und zwar im allgemeinen auf 6 Jahre. Eine Verlängerung kann im allseitigen Einverständnis erfolgen, über die Dauer von insgesamt 12 Jahren hinaus jedoch nur aus wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Zahlung der Reise- und Umzugskosten für den Pfarrer und seine Familie werden bei der Entsendung von der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen. Die Kosten für die Rückkehr des Pfarrers und seiner Familie nach Deutschland nach ordnungsgemäßer Beendigung seiner Dienstzeit übernimmt die Gemeinde. Hat die Gemeinde die Gründe einer vorzeitigen ordnungsgemäßen Beendigung der Dienstzeit nicht zu vertreten, so übernimmt sie die Kosten der Rückkehr nur anteilig.

(5) Der Pfarrer bleibt auch während der Dienstzeit in der Provinz Gran Canaria der Disziplinargewalt seiner Gliedkirche unterstellt.

(6) Rechtzeitig vor Beendigung der Dienstzeit setzt die Evangelische Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Gliedkirche und der Gemeinde den Zeitpunkt der Heimkehr des Pfarrers fest.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann im Einvernehmen mit der Gliedkirche und nach Anhörung des Pfarrers und der Gemeinde den Pfarrer auch vorzeitig zurückberufen.

§ 5

Die Gemeinde verpflichtet sich durch diesen Vertrag:

1. die Verantwortung für die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen;
2. in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den kirchlichen Dienst an deutschen Urlaubern und Touristen in ihrem Bereich zu fördern;
3. die für den Gottesdienst geeigneten Räume bereitzustellen;
4. Pfarrer und andere hauptamtliche Mitarbeiter nur durch die Vermittlung oder mit Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rahmen dieses Vertrages einzustellen, zu ihrer Berufung die Bestätigung der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen, und das Dienstverhältnis nur mit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland fortzusetzen, zu ändern, zu verlängern oder zu lösen;

5. ihre Gemeindeordnung nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu ändern;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. etwaige Verhandlungen über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder einer Synode nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und zu führen;
8. erforderlichenfalls notwendige Auskünfte in Angelegenheiten zu erteilen, die diesen Vertrag betreffen;
9. der Evangelischen Kirche in Deutschland die Prüfung der Verwendung der von ihr der Gemeinde gewährten finanziellen Zuwendungen zu gestatten;
10. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an den Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten;
11. im Falle eines schwerwiegenden Konfliktes in der Gemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland zu gestatten, den Konflikt unter Ausschluß des Rechtsweges des Gastlandes durch einen Schiedsspruch zu beenden oder nötigenfalls andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sein müssen, die Geltung der Gemeindeordnung wieder herzustellen.

§ 6

(1) Zuständige Amtsstelle zur Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rahmen dieses Vertrages ist das Kirchenamt.

(2) Der gesamte, in Durchführung dieses Vertrages sich ergebende Schriftwechsel, auch soweit er die Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter betrifft, wird über das Kirchenamt geleitet.

(3) Die allgemeine Dienstaufsicht über die Pfarrer und andere von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandte kirchliche Mitarbeiter der Gemeinde übt das Kirchenamt aus.

§ 7

(1) Im Falle der Auflösung der Gemeinde sind Verfügungen über das Vermögen nach Maßgabe der Schlußbestimmungen der Gemeindeordnung zu treffen.

(2) Dabei sind die Ansprüche der Pfarrer und anderer kirchlicher Mitarbeiter vordringlich zu sichern.

§ 8

(1) Der Vertrag wird auf zwölf Jahre abgeschlossen und läuft vom 1. 11. 1990 bis zum 31. 10. 2002.

(2) Nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Jahren wird er von beiden Vertragsschließenden überprüft. Änderungswünsche sollen berücksichtigt werden.

(3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere sechs Jahre, wenn er nicht zwei Jahre vor Ablauf der Frist ausdrücklich gekündigt wird.

(4) Außerdem kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die in der Präambel und den §§ 1 und 2 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen nicht mehr gegeben oder gestört sind. Bei einer Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung muß binnen sechs Monaten nach Kündigung eine Vereinbarung über die

Abwicklung der beiderseitigen Rechtsverpflichtungen aus diesem Vertrag getroffen werden. Kommt es zu einer

solchen Vereinbarung nicht, so erlöschen alle Rechtsverpflichtungen nach Ablauf von weiteren sechs Monaten.

Hannover, den 29. Oktober 1990

Las Palmas, den 1. Mai 1990

Der Rat der
Evangelischen Kirche in
Deutschland

Der Vorsitzende

Dr. Kruse

Der Präsident
des Kirchenamtes
von Campenhausen

Der Leiter der Hauptab-
teilung III des Kirchenamtes

D. Dr. Held

Präsident

Der Kirchenvorstand der
Deutschsprachigen Evange-
lischen Kirche in der
Provinz Las Palmas de
Gran Canaria

Günther

Wunnenberg

Pfarrer

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 158 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen.

Vom 5. September 1990. (KABl. S. 106 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen vom 31. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 29) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntgemacht.

Hannover, den 5. September 1990

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hirschler

Vorsitzender

Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über das Verfahren
bei Beschwerden über theologische Prüfungen

in der Fassung vom 5. September 1990

§ 1

(1) Der Prüfling kann im Verlauf der theologischen Prüfungen gegen das Verfahren der Prüfungsabteilung,

einzelner Mitglieder der Prüfungsabteilung oder der mit der Durchführung einzelner Prüfungsteile Beauftragter Gegenvorstellung bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung erheben. Die Gegenvorstellung ist unverzüglich zu erheben; sie hat keine hemmende Wirkung.

(2) Über die Gegenvorstellung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungsabteilung. Wird eine Gegenvorstellung über das Prüfungsverfahren in der mündlichen Prüfung während ihres Verlaufs erhoben, so entscheidet die Prüfungsabteilung unverzüglich.

(3) Über die Gegenvorstellung und die darauf ergangene Entscheidung ist ein Vermerk des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Dem Vermerk sind die entstandenen Unterlagen beizufügen.

§ 2

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch gegen das Ergebnis der zeitlich vorgezogenen praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses eingelegt werden.

(2) Der Einspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Prüfling kann den Einspruch nur darauf stützen, daß er durch die angegriffene Entscheidung in seinen Rechten verletzt sei.

§ 3

(1) Das Prüfungsamt stellt die für seine Entscheidung über den Einspruch nach § 2 erforderlichen Ermittlungen selbst oder durch ein beauftragtes Mitglied an.

(2) Hält das Prüfungsamt den Einspruch für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Es kann anordnen, daß die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungsabteilung stattzufinden hat. Es kann außerdem Anordnungen für die Durchführung der praktischen Proben erlassen.

(3) Gibt das Prüfungsamt dem Einspruch nicht statt, so ist gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach Maßgabe der für dieses kirchliche Verwaltungsgericht jeweils geltenden Bestimmungen zulässig. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 4

Solange über einen Einspruch oder eine Klage nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

§ 5

(Inkrafttreten)

Nr. 159 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Vom 28. September 1990. (KABl. S. 106 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-

dersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Artikel 1

§ 43 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen (Gemeinsames Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung vom 5. April 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 41) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Kommt ein Vorschlag gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 3 nicht zustande mit der Folge, daß nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Schiedsstelle eine neue Schiedsstelle nicht gebildet werden kann, so kann der Rat die jeweiligen bisherigen Mitglieder mit ihrem Einverständnis bis zur Dauer von zwei Jahren erneut berufen.«
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

H a n n o v e r , den 28. September 1990

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

H i r s c h l e r

Vorsitzender

Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 160 Bekanntmachung der Neufassung des Bischofgesetzes vom 31. Januar 1987 in der Fassung vom 22. September 1990.

Vom 23. Oktober 1990. (GVOBl. S. 294)

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bischofgesetzes vom 31. Januar 1987 i. d. F. vom 22. September 1990 wird nachstehend der Wortlaut des Bischofgesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

K i e l , den 23. Oktober 1990

Die Kirchenleitung

D. K r u s c h e

Bischof und Vorsitzender

**Kirchengesetz
über die Wahl und das Ausscheiden
der Bischöfe und Bischöfinnen
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Bischofs- und Bischöfinnengesetz)
vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 165)
in der Fassung der Kirchengesetze
vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 361),
19. Januar 1985 ((GVOBl. S. 69),
31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25) und
vom 22. September 1990 (GVOBl. S. 294)**

Die Synode hat aufgrund von Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 69 Abs. 2 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl der Bischöfe und Bischöfinnen

§ 1

Die Bischöfe und Bischöfinnen werden von der Synode

auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt.

§ 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, davon drei Theologen oder Theologinnen,
- b) die Bischöfe und Bischöfinnen oder deren ständige Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit Ausnahme des ausscheidenden Bischofs oder der ausscheidenden Bischöfin und des jeweiligen ständigen Stellvertreters oder der Stellvertreterin und zwei weitere von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die nicht Theologen oder Theologinnen sind,
- c) zwei vom Theologischen Beirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, die beide Theologen oder Theologinnen sind,
- d) sechs vom Sprengelbeirat des betreffenden Sprengels gewählte Mitglieder, davon ein Propst oder eine Präpstin, ein weiterer Theologe oder eine Theologin, ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin und drei weitere Nichttheologen oder Nichttheologinnen.

(2) Die in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Mitglieder werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Die in Absatz 1 Buchst. d) genannten Mitglieder werden auf Aufforderung der Kirchenleitung unverzüglich gewählt, sobald die Wahl eines Bischofs oder einer Bischöfin vorzubereiten ist.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a), c) und d) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 erfüllen, für die sie Ersatzmitglieder sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchst. a), c) oder d) durch Krankheit gehindert, so tritt das Ersatzmitglied für alle Sitzungen als Stellvertreter oder Stellvertreterin ein. Gleiches gilt, wenn sich bei der ersten Sitzung des Wahlausschusses herausstellt, daß ein Mitglied an den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses nicht teilnehmen kann.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes kann zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheit ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

§ 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

§ 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu zwei Namen enthalten soll. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen muß eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigen sich mindestens dreißig Synodale auf weitere Kandidaten oder Kandidatinnen, so hat der Wahlausschuß diese in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn sie spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode mit der schriftlichen Erklärung der Vorgeschlagenen namhaft gemacht werden, daß sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen. Jeder Synodale und jede Synodale kann nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin unterstützen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag oder die Mitteilung, daß weitere Vorschläge nicht eingegangen sind, ist den Synodalen drei Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode bekanntzugeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Synode in geeigneter Weise vor.

§ 6

(1) Die Synode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Präsident oder die Präsidentin die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode fest.

(3) Anschließend erteilt er oder sie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses und im Falle eines Vorschlages nach § 5 Abs. 3 einem Sprecher oder einer Sprecherin das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin läßt sodann an alle zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Mitglieder der Synode je einen Stimmzettel verteilen, der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Es darf nicht mehr als ein Name angekreuzt werden.

(5) Jedes zur Teilnahme an der Wahl berechnete Mitglied der Synode übergibt auf Namensaufruf einzeln seinen Stimmzettel dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem oder einer von ihm oder von ihr Beauftragten, der oder die ihn in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer oder eine Schriftführerin vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der Präsident oder die Präsidentin die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der An-

wesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(7) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Synode bekanntgegeben.

§ 7

(1) Gewählt ist der oder die Vorgeschlagene, für den oder die

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Synode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode

gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen in einem dritten Wahlgang die in Absatz 1 Ziffer 2 vorgeschriebene Mehrheit nicht zustande, so scheidet bei jedem folgenden Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus, bis nur noch zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stehen. Nach zwei weiteren erfolglosen Wahlgängen stellt sich der Kandidat oder die Kandidatin, auf den oder die zuletzt die meisten Stimmen entfallen sind, zu einer letzten Wahl. Erhält er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Synode, so ist er oder sie gewählt.

(3) Wird die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 8

(1) Ist ein Bischof oder eine Bischöfin bei Ablauf der Wahlzeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres zur Wiederwahl bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bereit, so kann der Wahlausschuß allein diesen Kandidaten oder diese Kandidatin vorschlagen oder neben diesem oder dieser weitere Namen in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof oder die zur Wiederwahl bereite Bischöfin vor, so ist dieser oder diese gewählt, wenn für ihn oder sie mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synode gestimmt haben. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Beim dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Synode.

(3) Bei einem Wahlvorschlag, der neben dem Namen des zur Wiederwahl bereiten Bischofs oder der zur Wiederwahl bereiten Bischöfin weitere Namen enthält, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, für den oder die mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

(4) Endet die Wahlzeit des Bischofs oder der Bischöfin innerhalb von 42 Monaten vor Vollendung seines oder ihres 65. Lebensjahres, kann die Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren und Pa-

storinnen verlängert werden. Der Wahlausschuß hat zu klären, ob der Bischof oder die Bischöfin zur Verlängerung der Amtszeit bereit ist und ob die Kirchenleitung die Verlängerung befürwortet. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof oder die zur Wiederwahl bereite Bischöfin vor. Dieser oder diese ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Synode für ihn oder sie gestimmt hat. Es sind zwei Wahlgänge möglich. Nach Ablauf der verlängerten Wahlzeit tritt der Bischof oder die Bischöfin mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(5) Wird der zur Wiederwahl bereite Bischof oder die zur Wiederwahl bereite Bischöfin nicht gewählt, kann er oder sie, auch wenn er oder sie das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf der Amtszeit in Abweichung von § 59 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD auch als Pastor oder Pastorin in den Ruhestand treten.

§ 9

(1) Der oder die Gewählte wird nach Annahme seiner oder ihrer Wahl in einem Gottesdienst in sein oder ihr Amt eingeführt. Dabei wird ihm oder ihr die Berufungsurkunde überreicht.

II. Ausscheiden der Bischöfe und Bischöfinnen

§ 10

Ein Bischof oder eine Bischöfin scheidet aus dem Amt aus

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

§ 11

(1) Scheidet ein Bischof oder eine Bischöfin nach § 9 Buchst. a) oder b) aus dem Amt aus, so hat er oder sie Anspruch darauf, daß ihm oder ihr innerhalb eines Jahres nach seinem oder ihrem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet ist. Mit seiner oder ihrer Zustimmung kann ihm oder ihr auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischof oder die nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischöfin eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich seine oder ihre Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen; er oder sie ist berechtigt, neben der neuen Amts- oder Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) zu führen.

III. Inkrafttreten

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 161 Verordnung über die Ausstellung von Dienstaussweisen für Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter.

Vom 25. April 1990. (ABl. Bd. 54 S. 227)

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

§ 1

Berechtigte

(1) Kirchliche Mitarbeiter erhalten auf Antrag einen Dienstaussweis, wenn dafür ein dienstlich begründetes Bedürfnis besteht.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern bedarf es für den Antrag keiner Begründung.

(3) Pfarrern im Warte- oder im Ruhestand soll ein Dienstaussweis nur ausgestellt werden, wenn ihnen ein Dienstauftrag erteilt wurde.

§ 2

Zuständigkeit für die Ausstellung

(1) Die Dekane werden ermächtigt, im Auftrag des Oberkirchenrats Dienstaussweise für Pfarrer und für Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auszustellen.

(2) Zuständig für die Ausstellung von Dienstaussweisen für Pfarrer mit Sonderaufträgen und für andere kirchliche Mitarbeiter ist der Leiter der Dienststelle.

(3) Zuständig für die Ausstellung von Dienstaussweisen für Dekane und Dienststellenleiter ist der Oberkirchenrat.

§ 3

Antrag auf Dienstaussweis, Unterlagen

Der Antrag auf Ausstellung eines Dienstaussweises ist bei der ausstellenden Dienststelle auf dem Dienstwege unter Beifügung eines Lichtbilds aus neuester Zeit in Paßbildgröße und unter Angabe von Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung sowie der Dienststelle zu stellen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.

§ 4

Geltungsdauer

Der Dienstaussweis gilt für die Dauer von bis zu fünf Jahren; für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst beträgt die Geltungsdauer zwei Jahre. Der Dienstaussweis kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn der Inhaber anhand des Paßbildes noch einwandfrei zu erkennen ist. Die Verlängerung und jede Änderung sind im Dienstaussweis von der ausstellenden Stelle zu bescheinigen.

§ 5

Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Der Dienstaussweis darf nur bei Ausübung von

Dienstplichten benutzt werden. Die mißbräuchliche Verwendung des Dienstaussweises ist eine Dienstpflichtverletzung.

(2) Der Verlust des Dienstaussweises ist vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Stelle anzuzeigen. Sie hat Ermittlungen nach dem Verbleib anzustellen und, wenn diese erfolglos geblieben sind, zu veranlassen, daß der Dienstaussweis im Amtsblatt für ungültig erklärt wird.

(3) Der Inhaber des Dienstaussweises hat beim Ablauf oder Erlöschen der Gültigkeit des Dienstaussweises sowie beim Verbot der Führung der Dienstgeschäfte seinen Dienstaussweis unaufgefordert der ausstellenden Stelle zurückzugeben.

§ 6

Einziehen von Dienstaussweisen

(1) Dienstaussweise sind einzuziehen, wenn der Inhaber des Dienstaussweises nicht mehr in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Ämtern, Werken und Diensten steht. Dasselbe gilt, wenn der Ausweisinhaber aus dem aktiven Dienst ausscheidet, seine Dienststelle wechselt oder der Ausweis bereits zweimal verlängert worden ist.

(2) Dienstaussweise können eingezogen werden, wenn bekannt wird, daß der Inhaber den Ausweis mißbräuchlich benutzt hat.

§ 7

Dienstaussweisformulare, Nachweishefte

(1) Die Dienstaussweise müssen dem als Anlage beigelegten Muster entsprechen.

(2) Die Denkanatämter und die anderen Dienstaussweise ausstellenden Dienststellen erhalten jeweils ein Kontingent an Ausweisformularen. Weiterer Bedarf kann beim Oberkirchenrat angefordert werden.

(3) Die ausstellenden Dienststellen führen ein Verzeichnis in Listen oder Karteiform über die ausgestellten Dienstaussweise und versehen die Ausweise mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses.

(4) Der Empfang des Dienstaussweises ist vom Inhaber schriftlich zu bestätigen. Bei der Aushändigung ist auf § 5 der Verordnung aufmerksam zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

I. V.

Dietrich

Anlage zur Verordnung über die Ausstellung von Dienstausweisen für Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter

Gültig bis	DS	i. A. _____ Unterschrift
Verlängert bis	DS	i. A. _____ Unterschrift
Verlängert bis	DS	i. A. _____ Unterschrift

Evangelische Landeskirche
in Württemberg

Dienstausweis

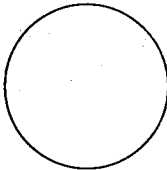
Nr. _____

- Muster -

Alle Behörden und Dienststellen werden gebeten den Inhaber dieses Ausweises bei der Ausübung seiner Amtspflicht zu unterstützen.

Raum für Lichtbild

Siegel so aufdrucken,
daß es einen Teil
des Lichtbildes bedeckt.



Unterschrift des Inhabers

Dienstausweis für

(Vor- und Zuname)

geb. am _____

(Amtsbezeichnung)

der/des _____

_____, den _____

(Dienststelle)

(Unterschrift)

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Bund der Evangelischen Kirchen

Nr. 162 Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes.

Vom 29. Juni 1990. (ABl. SA 63 d. Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens)

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR hat nach Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 a) der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Regelung des dienstrechtlichen Status von Pfarrern bei der Wahrnehmung hauptamtlicher parlamentarischer Wahlämter beschlossen:

§ 1

Ist ein Pfarrer für die Kandidatur für ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat vorgesehen, so hat er dies unverzüglich dem vertretungsberechtigten Organ des Dienstbereiches sowie seiner dienstaufsichtsführenden Stelle mitzuteilen.

§ 2

(1) Ist ein Pfarrer zur Wahl gestellt, so darf er innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl nicht ausüben.

(2) Der Pfarrer ist für diese Zeit zu beurlauben.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung kann ihm ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 3

(1) Hat ein Pfarrer ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat erhalten, so hat er das vertretungsberechtigte Organ des Dienstbereiches sowie seine dienstaufsichtsführende Stelle unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten, daß er gewählt ist und die Wahl annimmt.

(2) Mit dem Tage der Annahme der Wahl tritt der Pfarrer in den Wartestand, sofern er sich nicht bereits im

Wartestand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht der Anspruch auf Wartegeld.

§ 4

Nach der Wahl darf der Pfarrer bis zum Ende des Mandats das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl nur mit Zustimmung der dienstaufsichtsführenden Stelle im Einzelfall ausüben.

§ 5

Nach Beendigung des Mandats erhält der Pfarrer Wartegeld nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, solange ihm nicht eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist und soweit nicht ein Überbrückungs- oder Übergangsgeld gewährt wird.

§ 6

Die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 2, § 4 und 5 finden auf alle Pfarrer Anwendung, die nach dem 18. März 1990 ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat übernommen haben.

§ 7

Diese Verordnung tritt für den Bund der Evangelischen Kirche in der DDR am 1. Juli 1990 in Kraft. Für die Gliedkirchen tritt sie nach Ablauf der in Artikel 14 (5) der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR genannten Frist in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1990

Konferenz
der Ev. Kirchenleitungen in der DDR
- Der Vorsitzende -

Dr. Demke

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 163 Richtlinie des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung von Mitarbeitervertretungen.

Vom 16. Juli 1990. (ABl. S. 145)

Auf der Grundlage der Richtlinie des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR über die Bildung von Mitarbeiterver-

vertretungen in kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen vom 16. Juli 1990 wird folgendes beschlossen:

I.

1. Die Mitarbeitervertretung soll die Verantwortung für die Aufgaben der Dienststelle mittragen und bei den Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie stärken.

2. In kirchlichen Dienststellen*), in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Für Dienststellen mit weniger als fünf wahlberechtigten Mitarbeitern kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit anderen örtlich nahegelegenen Dienststellen im Einvernehmen mit den Leitungen der Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden.

Sofern noch keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung mit dem Ziel der Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen.

3. Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

- | | |
|--------------|--|
| 5 – 14 | wahlberechtigten Mitarbeitern aus einer Person |
| 15 – 50 | wahlberechtigten Mitarbeitern aus drei Mitgliedern |
| 51 – 100 | wahlberechtigten Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern |
| 101 – 200 | wahlberechtigten Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern |
| 201 – 300 | wahlberechtigten Mitarbeitern aus neun Mitgliedern |
| mehr als 300 | wahlberechtigten Mitarbeitern aus elf Mitgliedern |

In Dienststellen mit mehr als 450 wahlberechtigten Mitarbeitern kann durch Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung eine höhere Zahl der Mitarbeitervertreter vereinbart werden.

4. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wahlberechtigt sind Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung Maßnahmen der Heilung, Wiedereingliederung oder Erziehung dient.

Mitglieder der Dienststellenleitung sowie mit der Geschäftsführung oder mit anderen Leitungsaufgaben beauftragten Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in Angelegenheiten befugt sind, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegen, sind nicht wahlberechtigt.

Richtlinie des LKR über Mitarbeitervertretungen

Bei Diakonissen muß die jeweilige Schwesternschaft entscheiden, ob ihre Mitglieder sich an den Wahlen beteiligen können.

5. Wählbar sind alle Mitarbeiter, die wahlberechtigt sind und die einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

6. Mitarbeiter unter 18 Jahren und die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen Sprecher, die in deren Angelegenheiten von der Mitarbeitervertretung beratend hinzuziehen sind, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden.

1 Sprecher bei 5 – 20 Wahlberechtigten i. S. von 6. Satz 1

3 Sprecher bei mehr als 20 Wahlberechtigten i. S. von 6. Satz 1

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ein Sprecher, der im Laufe seiner Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit in seinem Amt.

7. In Dienststellen, in denen mindestens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein Stellvertreter gewählt. Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

Für die Wählbarkeit gilt Punkt 5 entsprechend. Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretungen beratend teilzunehmen. Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.

8. In Dienststellen, in denen Zivildienstleistende beschäftigt werden, ist ein Vertrauensmann zu wählen. Die Mitarbeitervertretung hat den Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

9. Die Mitarbeitervertretung soll sich um eine gute Zusammenarbeit zur Förderung der Dienstgemeinschaft bemühen und Maßnahmen anregen, die der Arbeit der Dienststelle und dem Wohle der Mitarbeiter dienen.

10. Die Mitarbeitervertretung soll sich der persönlichen Anliegen der Mitarbeiter annehmen und sie bei der Leitung der Dienststelle vertreten.

Sie hat dafür einzutreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstvereinbarungen eingehalten werden. Sie hat weiterhin Beschwerden entgegenzunehmen und bei der Leitung der Dienststelle Abhilfe oder Erledigung hinzuwirken.

11. Mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- die Arbeits- und Dienstordnung der Dienststelle
- allgemeine Regelungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Vergütung
- Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplanes
- Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter
- Verwendung der Mittel für kulturelle und soziale Betreuung der Mitarbeiter
- Zuweisung und Kündigung von Dienstwohnungen
- Aufstellung von Grundsätzen für Stellenausschreibungen
- Aufstellung von Grundsätzen für die personelle Auswahl bei Einstellungen
- Gestaltung von Personalfragebogen
- fristgemäße Kündigung eines Mitarbeiters
- Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Mitarbeiter
- Einstellung von Mitarbeitern
- Eingruppierung und Umgruppierung

*) Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Richtlinie sind Verwaltungsstellen, Betriebe, Anstalten und Einrichtungen, Kreiskirchenämter und Kirchgemeinden sowie die der kirchlichen Werke, Vereine und Stiftungen, ihrer Anstalten und Einrichtungen.

- Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung
- Versetzung und Abordnung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle
- Übertragung einer anderen Arbeitsaufgabe
- Gewährung von Darlehen und Unterstützung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für die Mitarbeiter

Die Mitarbeitervertretung kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Maßnahme gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt, wenn ungerechtfertigte Benachteiligungen für den Betroffenen oder andere Mitarbeiter entstehen.

Bei der Einstellung eines Mitarbeiters kann die Zustimmung auch verweigert werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, daß der Bewerber den Frieden der Einrichtung durch unsoziales Verhalten stören würde.

12. Kommt in den Fällen des Punktes 11 eine Einigung nicht zustande, kann innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß der Erörterung die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) angerufen werden, die endgültig entscheidet.

13. Der Mitarbeitervertretung ist eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung muß die Erörterung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme (bei fristloser Entlassung innerhalb von 3 Tagen) verlangen.

Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Maßnahme als gebilligt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Erörterung abzuschließen. Die Leitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen. Wird die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt, kann sie die Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) anrufen, die in diesem Fall die Unwirksamkeit der Maßnahme feststellt.

14. Die Mitarbeitervertretung hat mitzuberaten bei:

- Aufstellung und Veränderung des Stellenplanes
- Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen
- fristloser Entlassung eines Mitarbeiters

15. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Schiedsstelle (Schlichtungsausschuß) zu bilden.

16. Die Mitarbeitervertretungen können innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen eine Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bzw. eine Landesmitarbeitervertretung bilden.

17. Mitarbeitervertretungen sind zu bilden

- im Landeskirchenamt;
- in den Kreiskirchenämtern, wobei jede Steuerstelle entsprechend der Mitarbeiterzahl, mindestens jedoch mit 1 Person vertreten ist sowie die Mitglieder der Vorstandsabteilung einschließlich der Handwerker;
- in den Superintendenturen (die Kirchengemeinden wählen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3 zutreffen, die entsprechende Anzahl von Personen aus dem technischen Bereich, dem Verkündigungsdienst und den Kindergärten;
- für die Dienststellen des Diakonischen Amtes;

- in den selbständigen kirchlichen Werken, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen.

18. Über die Bildung der Schlichtungsstelle sowie über die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen ergehen gesonderte Richtlinien.

Eisenach, den 17. August 1990

Der Landeskirchenrat

Dr. W. Leich

Landesbischof

Nr. 164 Richtlinie zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 3. September 1990. (Abl. S. 147)

§ 1

Mitarbeiter

Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie sind die in kirchlichen Dienststellen hauptamtlich beschäftigten Personen und die im Verkündigungsdienst tätigen nichtordinierten Mitarbeiter.

Diakonissen, Diakonieschwestern und Diakone, die aufgrund von Verträgen zwischen ihren Mutter-, Heimat- oder Brüderhäusern und kirchlichen Dienststellen in diesen beschäftigt sind, sind Mitarbeiter dieser Dienststellen. Ihr Verhältnis zum Mutter- oder Brüderhaus bleibt unberührt.

§ 2

Dienststellenleitung

Dienststellenleiter im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) für das Landeskirchenamt der Landeskirchenrat
- b) für die Kreiskirchenämter der Vorstand des Kreiskirchenamtes
- c) für die Kirchengemeinden einer Superintendentur der Superintendent
- d) für die Dienststellen des Diakonischen Amtes der Leiter des Diakonischen Amtes.
- e) für die selbständigen Werke, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen der jeweilige Leiter (Direktor, Vorstand, Vorsitzende usw.).

§ 3

Wahlverfahren

1. Die Dienststellenleitung beruft eine Mitarbeiterversammlung ein und übernimmt zunächst die Leitung der Versammlung.

Durch Zuruf und offene Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ein aus 3 Personen bestehender Wahlvorstand gewählt (1 Vorsitzender, 1 Stellvertreter, 1 Schriftführer). Dienststellenleiter nach § 2 dieser Anordnung sind nicht in den Wahlvorstand zu wählen.

2. Der Wahlvorstand stellt die aus der Mitgliederversammlung hervorgehenden mündlichen oder schriftlichen Wahlvorschläge listenmäßig zusammen, nachdem die Vorgeschlagenen ihre Zustimmung zur Kandidatur gegeben haben.

3. Die Wahl erfolgt in der Weise, daß jeder Wahlberechtigte die Kandidaten seiner Wahl auf vorbereitete und ausgeteilte Wahlzettel namentlich aufführt. Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen aufführen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.
4. Nach Abschluß der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen öffentlich aus. Gewählt ist, wer mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Anzahl der Stimmen bestimmt die Reihenfolge.
5. Kommt die notwendige Zahl von Vertretern der Mitarbeitervertretung nicht zustande, ist ein weiterer Wahlgang nach Ziffer 2 und 3 dieser Ordnung durchzuführen. Eine Wiederkandidatur ist möglich. Wird auch im zweiten Wahlgang die notwendige Anzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht erreicht, ist die Wahl zu beenden und nach einem Monat erneut durchzuführen.
6. Der Wahlvorstand prüft und bestätigt die Richtigkeit der Wahl. Der Schriftführer fertigt über die Wahl ein Protokoll an. Die Kandidatenliste, das Protokoll und das Ergebnis sind in der Dienststelle aufzubewahren.

Eisenach, den 3. September 1990

Der Landeskirchenrat

Dr. W. Leich
Landesbischof

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originaldrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | | | | | |
|----------|--|-----|----------|--|-----|
| Nr. 131* | Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1991. Vom 8. November 1990. | 437 | Nr. 143* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Asylsuchenden. Vom 9. November 1990. | 443 |
| Nr. 132* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung von Fragen, die mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenhängen. Vom 8. November 1990. | 437 | Nr. 144* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Waffenexporten und Entwicklungshilfe. Vom 8. November 1990. | 443 |
| Nr. 133* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Arbeit der Gemeinsamen Kommission von EKD und BEK. Vom 8. November 1990. | 438 | Nr. 145* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des ungeborenen Lebens. Vom 9. November 1990. | 443 |
| Nr. 134* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Herstellung der künftigen kirchlichen Gemeinschaft. Vom 8. November 1990. | 439 | Nr. 146* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Zivildienst. Vom 8. November 1990. | 444 |
| Nr. 135* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Amtsdauer der Synode. Vom 8. November 1990. | 439 | Nr. 147* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bildungsverantwortung der Kirche. Vom 9. November 1990. | 444 |
| Nr. 136* | Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bedeutung des 9. November in der deutschen Geschichte. Vom 8. November 1990. | 440 | Nr. 148* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu neuen Anforderungen für die Bildungsarbeit in den Landeskirchen der EKD und des BEK. Vom 9. November 1990.. | 446 |
| Nr. 137* | Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festigung des Friedens und Minderung der von Kriegswaffen ausgehenden Bedrohung. Vom 8. November 1990.. | 440 | Nr. 149* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Konzeption eines Frauenstudien- und -bildungszentrums. Vom 8. November 1990. | 447 |
| Nr. 138* | Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Golf-Krise. Vom 9. November 1990. | 441 | Nr. 150* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Weiterarbeit am Thema »Glauben heute – Christ werden – Christ bleiben«. Vom 9. November 1990. | 447 |
| Nr. 139* | Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema: »Arbeitslosigkeit solidarisch überwinden«. Vom 9. November 1990. | 441 | Nr. 151* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst der Evangelischen Kirche an der Hochschule. Vom 9. November 1990. | 448 |
| Nr. 140* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Pflegesituation und Pflichtjahr. Vom 9. November 1990. | 442 | Nr. 152* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu integrativen Erziehungsmodellen. Vom 8. November 1990. | 449 |
| Nr. 141* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aussöhnung mit Polen. Vom 9. November 1990. | 443 | Nr. 153* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit der Europäischen Kirchen. Vom 8. November 1990. | 450 |
| Nr. 142* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Juden aus der Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland. Vom 9. November 1990.. | 443 | Nr. 154* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Evangelischen Kommunitäten. Vom 9. November 1990. | 450 |
| | | | Nr. 155* | Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Lage der jungen Generation und der evangelischen Jugendarbeit. Vom 8. November 1990. | 450 |

- Nr. 156* Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Versorgung von Militärgeistlichen, deren Amtszeit über das 59. Lebensjahr hinaus verlängert wird. Vom 10. Oktober 1990. 452
- Nr. 157* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschsprachigen Evangelischen Kirche in der Provinz Las Palmas. Vom 1. Mai/29. Oktober 1990. 453

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 158 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen. Vom 5. September 1990. (KABl. S. 106 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers). 455
- Nr. 159 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 28. September 1990. (KABl. S. 106 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers). 456

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 160 Bekanntmachung der Neufassung des Bischofsgesetzes vom 31. Januar 1987 in der Fassung vom 22. September 1990. Vom 23. Oktober 1990. (GVOBl. S. 294). 456

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 161 Verordnung über die Ausstellung von Dienstausweisen für Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter. Vom 25. April 1990. (ABl. Bd. 54 S. 227). 459

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Bund der Evangelischen Kirchen

- Nr. 162 Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes. Vom 29. Juni 1990. (ABl. S. A63 d. Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens) 460

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 163 Richtlinie des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung von Mitarbeitervertretungen. Vom 16. Juli 1990. (ABl. S. 145) 460
- Nr. 164 Richtlinie zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 3. September 1990. (ABl. S. 147) 462

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Der Haushaltsplan der EKD 1991 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**